Wissensarchiv Allianz:

Das Thema Gemeinnützigkeit während der „Ampel-Koalition“ (2021-2024)

Die folgenden Informationen stammen aus dem Wissensarchiv der Allianz Rechtssicherheit und wurden vom ehemaligen Vorstand Stefan Diefenbach-Trommer zusammengestellt. Diese Informationen werden nicht fortlaufend aktualisiert. Die Darstellung erfolgt in chronologischer Reihenfolge – beginnend mit den neuesten Einträgen.

Was vielleicht im Koalitionsvertrag zu Zivilgesellschaft und Gemeinnützigkeit steht

Veröffentlicht am 28. März 2025 von Stefan Diefenbach-Trommer

Das Gemeinnützigkeitsrecht wird vereinfacht. Der Katalog der gemeinnützigen Zwecke wird modernisiert. Wenn die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen der Koalitionsverhandlungen von CDU, SPD und CSU so in den Vertrag kommen, gäbe es erneut große Chancen für ein zeitgemäßes Gemeinnützigkeitsrecht zur Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Am 24. März 2025 sollten die 17 Arbeitsgruppen zu den Koalitionsverhandlungen von CDU, SPD, CSU ihre Arbeit abschließen und ihre Berichte mit Einigungen an die Steuerungsgruppe übergeben. Im Laufe der Woche wurden diese Berichte öffentlich – und zeigen zur Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts überraschend positive Vorhaben.

Update: Die Arbeitsgruppen-Ergebnisse wurden weitgehend so (auch so unsortiert) in den Koalitionsvertrag übernommen.

Die Arbeitsgruppen sollten sich eigentlich zu möglichst allen Themen einigen. Tatsächlich ist in den Papieren noch viel blau (wollen CDU/CSU, SPD nicht) oder rot (andersherum). Beim Gemeinnützigkeitsrecht ist aber viel schwarz, also geeinigt. Dass dies dann so im Koalitionsvertrag landet, ist damit nicht gesagt. Die „Verhandlungsgruppe" aus 19 Parteipolitiker:innen kann noch ganz eigene Akzente setzen. Und selbst großartige Formulierungen im Koalitionsvertrag führen nicht unbedingt dazu, dass etwa besser wird – so die Erfahrung aus der Ampel-Koalition.

Wir hatten zu Beginn der Verhandlungen bereits kritisiert, dass mit dem Recht zivilgesellschaftlicher Organisationen zusammenhängende Themen auf mindestens sechs Arbeitsgruppen verteilt sind. Wir hätten uns gewünscht, dass alle demokratiepolitischen Themen in einer Gruppe gebündelt werden. Eine der 17 Arbeitsgruppen trägt zwar „Demokratie" im Namen, aber hat sich offenbar gar nicht mit Demokratiepolitik beschäftigt, sondern – auch wichtig – mit Fördermitteln für Demokratiebildung. Die thematische Übersicht unten zeigt, wie verteilt Gemeinnützigkeit, Ehrenamt und ähnliche Themen besprochen wurden – aber oft mit ähnlichen Zielen.

Die Generalsekretäre der drei Parteien hatten angekündigt, die 17 Ergebnispapiere nebeneinander zu legen. Das haben wir auch getan. Und wir hoffen, dass auch die Generalsekretäre merken, dass es Querschnittsthemen wie Gemeinnützigkeitsrecht gibt, die ein eigenes Forum wert sind. Noch ist es nicht zu spät, dass die kommende Regierungskoalition sich dafür auf einen Bundestags-Ausschuss für Demokratie- und Engagementpolitik einigt, der eigene Zuständigkeiten unter anderem für Gemeinnützigkeitsrecht, Wahlrecht, Parteienfinanzierung, Lobbyregister und mehr hat.

Gemeinnützigkeitsrecht

„Der Katalog der gemeinnützigen Zwecke wird modernisiert. Das Gemeinnützigkeitsrecht wird vereinfacht."
AG 16: Haushalt, Steuern, Finanzen

„Wir … vereinfachen das Datenschutz-, Gemeinnützigkeits-, Vereins- und Zuwendungsrecht"
AG 10: Kommunen, Sport und Ehrenamt, Sport

„Das ehrenamtliche Engagement, z.B. Brauchtum, Amateurkultur und -musik, werden wir gezielt stärken."
AG 14: Kultur und Medien

Das sind eher allgemeine Aussagen. Aus denen folgt jedoch auf jeden Fall, dass sich die neue Koalition diesem Rechtsbereich widmen wird – idealerweise nicht erst wieder gegen Ende der Legislaturperiode, sondern sehr schnell in einem guten und offenen Format mit Impulsen von Expert:innen und Praktiker:innen aus der Vielfalt der Zivilgesellschaft. Damit das so kommt, ist viel Arbeit nötig!

Schutz von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit – mit der Zivilgesellschaft?

„Es ist die gesamtstaatliche und gesellschaftliche Verantwortung, jedweder Destabilisierung unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung entgegenzuwirken."
AG 1: Innen, Recht, Migration und Integration

„Wir unterstreichen die Bedeutung gemeinnütziger Organisationen [für Wehrhaftigkeit Demokratie], engagierter Vereine und zivilgesellschaftlicher Akteure als zentrale Säulen unserer Gesellschaft."
AG 7: Familie, Frauen, Jugend, Senioren und Demokratie

„Die Universalität, Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Menschenrechte bilden das Fundament der regelbasierten internationalen Weltordnung. Allen Versuchen global Freiheits- und Menschenrechte aufzuweichen, Menschenrechtsverteidiger und Zivilgesellschaft einzuschränken, treten wir entschlossen durch die Nutzung unserer Instrumente entgegen."
„Für die Wahrung und Verteidigung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind wirksame nationale, wie das Deutsche Institut für Menschenrechte, und internationale Institutionen und Gerichtsbarkeiten unerlässlich."
AG 12: Verteidigung, Außen, Entwicklung, Menschenrechte
(Zu „global" gehört freilich auch dieses Land – das wird in dem Papier der AG nicht immer deutlich.)

„Eine lebendige Zivilgesellschaft spielt bei der Förderung der Menschenrechte, der Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie der freien Meinungsbildung in

Europa eine entscheidende Rolle. Deshalb muss sie gestärkt werden."
AG 13: Europa

Schöne Worte, aber:

Keine Einigung zu politischen Mitteln

Dieser SPD-Vorschlag ist als strittig markiert, also Widerspruch von CDU/CSU: „Wir stellen gesetzlich klar, dass gemeinnützige Organisationen ihre anerkannten Satzungszwecke auch durch eine Beeinflussung der politischen Meinungsbildung verfolgen können. Gelegentliche Äußerungen zu tagespolitischen Ereignissen sind für die Gemeinnützigkeit unschädlich."
AG 10: Kommunen, Sport und Ehrenamt, Sport

Doch zunächst gilt weiter die Engagementstrategie der Bundesregierung, in der unter anderem steht:
„Die Bundesregierung wird das Gemeinnützigkeitsrecht modernisieren, um der entstandenen Unsicherheit nach der Gemeinnützigkeitsrechtsprechung des Bundesfinanzhofs entgegenzuwirken. Hierzu werden auch die einzelnen Gemeinnützigkeitszwecke konkretisiert und gegebenenfalls ergänzt. Es wird angestrebt, gesetzlich klarzustellen, dass eine gemeinnützige Organisation auch gelegentlich zu tagespolitischen Themen Stellung nehmen kann, ohne ihre Gemeinnützigkeit zu gefährden."

Dieses Ziel gilt für die Regierung (nicht das Parlament), bis die Regierung eine neue Strategie beschließt.

Zuständigkeiten in Regierung und Bundestag

Aus nicht nur unserer Sicht braucht es in Parlament und Regierung klare Ansprechpunkte für die Zivilgesellschaft und deren Freiraum. CDU/CSU haben dazu eine Forderung, die aber den Begriff der Zivilgesellschaft verengt:

„Wir ernennen einen Staatsminister für Sport und Ehrenamt im Bundeskanzleramt." (Strittig gestellt von der SPD)
AG 10: Kommunen, Sport und Ehrenamt, Sport

Eine Möglichkeit zusätzlich zu einem Bundestags-Ausschuss für Demokratie- und Engagementpolitik wäre eine Enquete-Kommission. Mindestens eine (andere) Enquete-Kommission wird vorgeschlagen:
„Daher schlagen wir die Einsetzung einer Enquete-Kommission ‚Demokratiebewusstsein durch Erinnerung an Diktatur und Unrecht' vor."
AG 14: Kultur und Medien

Neue gemeinnützige Zwecke?

Alle Koalitionsverträge wieder gibt es konkrete und unkonkrete Vereinbarungen und Ziele – einige davon müffeln schon, so alt sind sie:

„Wir erkennen die Gemeinnützigkeit des eSports an."
AG 10: Kommunen, Sport und Ehrenamt, Sport

„Im Sinne der flächendeckenden Versorgung mit journalistischen Angeboten schaffen wir mit Blick auf die Gemeinnützigkeit Rechtssicherheit."
AG 14: Kultur und Medien

„die Wohngemeinnützigkeit wollen wir mit Investitionszuschüssen ergänzen."
AG 4: Verkehr und Infrastruktur, Bauen und Wohnen
„Wohngemeinnützige Zwecke" wurden 2024 als einziger neuer gemeinnütziger Zweck eingeführt – mehr Infos dazu, was das nicht bringt, hier.

Was fehlt: Die Förderung von Grund- und Menschenrechten, der Rechtsstaatlichkeit, des Friedens und weitere Themen. Aber hier stecken Chancen drin:

„Der Katalog der gemeinnützigen Zwecke wird modernisiert."
AG 16: Haushalt, Steuern, Finanzen

Demokratiepolitisch gibt es aus den Arbeitsgruppen Vorschläge zu Änderungen des Grundgesetzes:

„Institutionell stärken wir den Sport, indem wir ihn als Staatsziel ins GG aufnehmen." (Will SPD, CDU/CSU nicht)
AG 10: Kommunen, Sport und Ehrenamt, Sport

„Wir wollen den Gleichbehandlungsartikel des Grundgesetzes (Artikel 3 Absatz 3 GG) um ein Verbot der Diskriminierung gegen die sexuelle Orientierung [und geschlechtliche Identität] ergänzen und Kinderrechte im Grundgesetz verankern." (Will SPD, CDU/CSU nicht)
AG 1: Innen, Recht, Migration und Integration

Etwa zu Kinderrechten bräuchte es auch einen passenden gemeinnützigen Zweck – oder eben generell einen Zweck zur Förderung der Durchsetzung der Grundrechte.

Bürokratieentlastung

Die AG Finanzen will Freigrenzen im Gemeinnützigkeitsrecht harmonisieren, kleine Vereine von der Sphären-Trennung ausnehmen und mittelgroße Vereine von der zeitnahen Mittelverwendung. Genau dazu hatten wir im Dezember 2024 einen Impuls anlässlich eines CDU/CSU-Antrags gegeben, der sich hier wiederzufinden scheint. Eine vor neun Monaten geplante komplette Streichung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung hätte vielleicht ein paar Vereine, aber vor allem die Finanzverwaltung entlastet – und hätte zugleich einen Glaubwürdigkeitsschaden für gemeinnützige Organisationen produzieren können.

„Wir werden die Freigrenze aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb für gemeinnützige Vereine auf 50.000 Euro erhöhen."
„Gemeinnützige Organisationen mit Einnahmen bis 100.000 Euro nehmen wir vom Erfordernis einer zeitnahen Mittelverwendung aus."
„Erzielen gemeinnützige Körperschaften aus wirtschaftlichen Tätigkeiten weniger als 50.000 Euro Einnahmen im Jahr, muss keine Sphärenaufteilung mehr erfolgen, ob diese Einnahmen aus einem Zweckbetrieb oder aus einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stammen."
AG 16: Haushalt, Steuern, Finanzen

„Wir erhöhen ebenso die Freigrenze für den wirtschaftlichen Geschäfts- und Zweckbetrieb."
AG 10: Kommunen, Sport und Ehrenamt, Sport

Außerdem:
„Wir unterstützen das Vorhaben, eine Rechtsform ‚Europäischer grenzüberschreitender Verein' einzuführen, um in Zukunft die Gründung von Vereinen nach weitgehend

einheitlichen Rechtsprinzipien zu ermöglichen."
AG 13: Europa

Keine neuen Transparenz-Vorschriften

Wer die 551 Fragen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gelesen hat, könnte erwarten, dass die Union gesetzliche Regeln durchsetzen wollte, demnach zivilgesellschaftliche Organisationen ihre Finanzierung offenlegen müssen oder wer aus dem Vorstand welcher Partei angehört. Davon ist nichts in den Papieren zu finden.

Tatsächliche steuerliche Vorteile

Dann und wann wird geschrieben, der Status der Gemeinnützigkeit biete steuerliche Vorteile für die Organisationen. Das ist fast falsch. Steuervorteile haben einige Spender:innen. Bei Zweckbetrieben kann es Vorteile geben – die meisten Vereine haben keinen Zweckbetrieb. Was tatsächlich Steuergeld kostet, sind die Ehrenamts- und Übungsleiter:innen-Pauschale. Natürlich wollen die drei Parteien diese erhöhen.

.„Wir werden die Übungsleiterpauschale auf 3.300 Euro und die Ehrenamtspauschale auf 960 Euro anheben."
AG 16: Haushalt, Steuern, Finanzen

„Daher schaffen wir einen ‚Zukunftspakt Ehrenamt'. In diesem werden wir die Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale zu einer ‚Gemeinwohlpauschale' zusammenführen und erhöhen."
AG 10: Kommunen, Sport und Ehrenamt, Sport

Eine Warnung dazu hatten wir bereits in unsere Stellungnahme zum Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG) geschrieben.

Haftungsentlastung

„Wir … verbessern das Haftungsprivileg."
AG 10: Kommunen, Sport und Ehrenamt, Sport

Dies meint (vermutlich): Änderungen im Vereinsrecht zur Haftung von Vorständen, vor allem durch die „Business Judgement Rule". Damit würden die Beschlüsse von Vorständen nicht mehr nach den tatsächlichen Folgen beurteilt, sondern danach, ob sie zum Zeitpunkt des

Beschlusses gut begründet waren – auch, wenn sich später Umstände so geändert haben, dass der Beschluss im Nachhinein ungünstig ist.

Fördermittelpolitik

„Wir sind überzeugt, dass wir verstärkt in die Wehrhaftigkeit unserer Demokratie investieren müssen."
AG 7: Familie, Frauen, Jugend, Senioren und Demokratie

„Die Unterstützung von Projekten zur demokratischen Teilhabe durch das Bundesprogramm ‚Demokratie leben' setzen wir fort. Wir werden eine unabhängige Prüfung dieses Programms in Bezug auf Zielerreichung und Wirkung veranlassen."
AG 7: Familie, Frauen, Jugend, Senioren und Demokratie

„Wir siedeln das Bundesprogramm ‚Demokratie leben' im BMI an." (CDU/CSU-Position, keine Zustimmung SPD)
AG 1: Innen, Recht, Migration und Integration
(Siehe dazu auch das Fünf-Punkte Papier, das wir gemeinsam mit unseren Mitgliedsorganisationen Amadeu-Antonio-Stiftung, Campact und Gesellschaft für Freiheitsrechte veröffentlicht haben.)

„Dazu gehört der weitere Ausbau der erfolgreichen Arbeit der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt. Wir werden den Schutz von Ehrenamtlichen verbessern."
AG 10: Kommunen, Sport und Ehrenamt, Sport

Freiwilligendienste

„Für den Freiwilligendienst und das Freiwillige Soziale Jahr werden wir mehr Stellen und mehr Finanzmittel für ein höheres Taschengeld zur Verfügung stellen."
AG 10: Kommunen, Sport und Ehrenamt, Sport

„Wir stärken die Freiwilligendienste, stellen die überjährige Finanzierung sicher und bauen die Strukturen und Plätze sukzessive aus. … Wir wollen es Jugendlichen ermöglichen, sich unabhängig vom Geldbeutel der Eltern für einen Freiwilligendienst zu entscheiden."
AG 7: Familie, Frauen, Jugend, Senioren und Demokratie
Dafür schätzt die AG jährliche Kosten von 50 Millionen Euro. Neue gemeinnützige Zwecke dagegen kosten quasi nichts.

Schutz und Kontrolle von zivilgesellschaftlichem Engagement

„Wir setzen die SLAPP-Richtlinie zeitnah um, um zu verhindern, dass unser Rechtsstaat und unsere Justiz zur Einschüchterung, z.B. von Journalisten sowie zivilgesellschaftlich Engagierten, missbraucht werden."
AG 1: Innen, Recht, Migration und Integration

„Wir stärken und schützen ehrenamtliches Engagement. Gerade in herausfordernden Zeiten gilt dies für die Blaulichtfamilie sowie die Vereine und Verbände, die unsere Zivilgesellschaft zusammenhalten."
AG 10: Kommunen, Sport und Ehrenamt, Sport

„Wir verschärfen den strafrechtlichen Schutz von Einsatz- und Rettungskräften, Polizisten sowie Angehörigen der Gesundheitsberufe und prüfen einen erweiterten Schutz für Kommunalpolitiker sowie für das Allgemeinwohl Tätige."
AG 1: Innen, Recht, Migration und Integration
„Für das Allgemeinwohl Tätige" ist ein neuer Begriff. Zu diesem strafrechtlichen Schutz gab es bereits gesetzgeberische Vorstöße, mit verschiedenen Begriffen. – ein neuer Begriff!

Soweit, so gut. Aber dann taucht auch so ein Vorhaben auf:

„Wir führen eine Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung dieser Vereine und Verbände ein und überwachen diese."
AG 1: Innen, Recht, Migration und Integration

„Diese Vereine" meint: „Vereinen und Verbänden, die von ausländischen Regierungen oder mit ihnen verbundenen Organisationen finanziert oder gesteuert werden." Das klingt zunächst vernünftig, um Einflussnahme von autoritär-invasiven Regimes wie Russland offenzulegen. Aber: Wie soll ein solcher Einfluss festgestellt werden? Dazu müssten faktisch alle (anderen) Vereine beweisen, dass sie nicht unter solchem Einfluss stehen.

Schlechte Nachrichten zum Civic Space

Bereits dieser Kontrollwunsch zeigt, dass eine Verbesserung des Gemeinnützigkeitsrechts nicht einhergehen muss mit einer Koalitions-Strategie, den Freiraum zivilgesellschaftlichen Handelns (Civic Space) zu sichern und zu weiten – den schönen Worten zu Demokratie folgend. Ein ermöglichendes Gemeinnützigkeitsrecht gehört zu diesem Civic Space ebenso

wie ungehinderte Versammlungsfreiheit, rechtsstaatliche Prinzipien in vielen Verfahren und auch Fördermittel, damit viele zivilgesellschaftliche Organisationen ihre Aufgaben überhaupt wahrnehmen können. An vielen anderen Stellen schlagen die Koalitions-Arbeitsgruppen massive Beschränkungen vor, etwa bei Klagerechten von Umweltverbänden, im Polizeirecht, bei der Finanzierung von Entwicklungszusammenarbeit und Konfliktvorsorge oder in der Grenzpolitik. Dies sind alles nicht Themen unserer Allianz. Entsprechende Fachorganisationen berichten dazu.

Endspurt im Bundestag: Gemeinnützigkeitsrecht am 17.10.2024 im Plenum (und dann doch verschoben)

Veröffentlicht am 10. Oktober 2024 von Stefan Diefenbach-Trommer

Nachdem die von der Ampel-Koalition vereinbarte Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts lange vor allem aus Ankündigungen bestand, geht es nun sehr schnell. Nach aktuellem Stand soll der Bundestag am Donnerstag, 17. Oktober, ein Paket mehrerer Steuergesetze final beschließen, die auch Änderungen am Gemeinnützigkeitsrecht enthalten. Der Koalitionsvertrag wird damit jedoch nur marginal umgesetzt.

Update 17.10.: Gesetz verschoben

Stand 17.10.2024: Das Steuerfortentwicklungsgesetz (STeFeG) ist zwischen den Koalitionsfraktionen strittig und wird frühestens am 4. November 2024 verabschiedet. Das Jahressteuergesetz (JStG) steht für Freitag, 18. Oktober, auf der Bundestags-Tagesordnung mit dem neuen gemeinnützigen Zweck „Wohngemeinnützigkeit“.

Update 7.11.: Unklarheit nach Ampel-Aus

Stand 7.11.2024: Nach dem Ende der Ampel-Koalition ist unklar, ob und was zu Gemeinnützigkeit noch vor der vorgezogenen Bundestagswahl ins Parlament kommt und verabschiedet wird. Mehr zu dem Stand hier.

Wann wird entschieden?

Am Montag, 7. Oktober 2024, fanden zwei öffentliche Anhörungen des Finanzausschusses statt. In der ersten Anhörung zum Jahressteuergesetz 2024 ging es unter anderem um einen neuen gemeinnützigen Zweck der Wohngemeinnützigkeit.

In der zweiten Anhörung zum Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG) ging es um verschiedene Aspekte des Gemeinnützigkeitsrechts. Als Sachverständiger war unter anderem Stefan Diefenbach-Trommer, Vorstand der Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“, geladen.

Die jeweils mehr als zwei Stunden langen Anhörungen sind auf der Website des Bundestages nachsehbar. Dort sind jeweils auch die Gesetzesentwürfe und die Stellungnahmen verlinkt.

- Anhörung 1: Jahressteuergesetz
- Anhörung 2: Steuerfortentwicklungsgesetz
- Unsere Stellungnahme zum Steuerfortentwicklungsgesetz

Am Mittwoch, 16. Oktober, soll der Finanzausschuss des Bundestages die Gesetze abschließend beraten und eine Beschlussvorlage mit Änderungen für den Bundestag erstellen. Vorher beraten und einigen sich die finanzpolitischen Sprecher:innen der Fraktionen, insbesondere der Koalitions-Fraktionen SPD, Bündnis 90/Grüne und FDP.

Bereits einen Tag später, für den 17. Oktober, ist eine Bundestagsdebatte mit finaler Verabschiedung der Gesetze geplant. Eine Verschiebung ist noch möglich, aber unwahrscheinlich.

Anschließend muss noch der Bundesrat zustimmen. Verweigert der Bundesrat die Zustimmung, kommen die Gesetze in ein Vermittlungsverfahren. Dem Ergebnis müssen dann Bundesrat und Bundestag erneut zustimmen. Die drei letzten Bundesrats-Termine in diesem Jahr sind 18. Oktober, 22. November und 20. Dezember.

Was die Koalition vereinbart hatte

Im Koalitionsvertrag hatten die drei Parteien zum Gemeinnützigkeitsrecht insbesondere vereinbart: (Hervorhebungen von uns):

- „Wir modernisieren das Gemeinnützigkeitsrecht, um der entstandenen Unsicherheit nach der Gemeinnützigkeitsrechtsprechung des Bundesfinanzhofes entgegenzuwirken und konkretisieren und ergänzen gegebenenfalls hierzu auch die einzelnen Gemeinnützigkeitszwecke. Wir verbinden dies mit Transparenzpflichten für größere Organisationen." (Seite 117, im Abschnitt „Zivilgesellschaft und Demokratie", Kapitel „Freiheit und Sicherheit, Gleichstellung und Vielfalt in der modernen Demokratie)
- „Wir wollen gesetzlich klarstellen, dass sich eine gemeinnützige Organisation innerhalb ihrer steuerbegünstigten Zwecke politisch betätigen kann sowie auch gelegentlich darüber hinaus zu tagespolitischen Themen Stellung nehmen kann, ohne ihre Gemeinnützigkeit zu gefährden. Wir schaffen handhabbare, standardisierte Transparenzpflichten und Regeln zur Offenlegung der Spendenstruktur und Finanzierung." (Seite 165, im Steuerkapitel „Zukunftsinvestitionen und nachhaltige Finanzen")
- „Wir schaffen Rechtssicherheit für gemeinnützigen Journalismus und machen E-Sport gemeinnützig. Wir prüfen mit den Ländern eine Förderung unabhängiger Verlage, um die kulturelle Vielfalt auf dem Buchmarkt zu sichern." (Seite 123)
- „Wir werden bestehende steuerrechtliche Hürden für Sachspenden an gemeinnützige Organisationen durch eine rechtssichere, bürokratiearme und einfache Regelung beseitigen, um so die Vernichtung dieser Waren zu verhindern." (Seite 166)
- „Wir wollen das zivilgesellschaftliche Engagement durch die Stärkung gemeinnütziger Tätigkeit über Grenzen hinweg fördern. Wir wollen EU-Rechtsformen für Vereine und Stiftungen, die Äquivalenzprüfungen für Gemeinnützigkeit aus anderen Mitgliedstaaten vereinfachen und so grenzüberschreitende Spenden und Kooperationen EuGH-konform erleichtern." (Seite 132f.)

Was nun im Gesetz steht

Die beiden Gesetzesentwürfe (Jahressteuergesetz und SteFeG) spiegeln weder Geist noch Wortlaut der Koalitionsvereinbarung wieder. Das ist enttäuschend. Sie sind ein Flickwerk

verschiedener Einzelregelungen, die weder einer größeren Idee folgen noch dafür sorgen, das Recht der Zivilgesellschaft sturmfest vor autoritären Angriffen zu machen.

Mit der Wohngemeinnützigkeit soll zwar tatsächlich ein neuer gemeinnütziger Zweck ins Gesetz kommen, der sehr detailliert und lang formuliert ist. Das ist okay, wenn auch nicht die Lösung für das, was die Koalition eigentlich zu „neuer Wohngemeinnützigkeit" vereinbart hatte. Es fehlen aber dringend nötige Zwecke, um das Gemeinnützigkeitsrecht ins 21. Jahrhundert zu bringen – etwa Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Die im Koalitionsvertrag vereinbarte ergebnisoffene Prüfung hat wohl bisher nicht stattgefunden.

Es gibt keine Klarstellung zu politischen Mitteln für gemeinnützige Zwecke. Es ist geplant, die bereits Anfang 2022 im Anwendungserlass erfolgte Klarstellung zu Tätigkeiten über den Zweck hinaus (zum Beispiel: Umweltverein demonstriert gegen Antisemitismus) in besserer Form ins Gesetz zu übernehmen.

Überraschend stand im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 der Vorschlag, die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung komplett abzuschaffen. Das wird so wohl nicht kommen. Die 2020 eingeführte „Nicht-Aufgriffs-Grenze" (kleine Vereine mit Einnahmen bis 45.000 Euro pro Jahr müssen die Einnahmen nicht bis zum übernächsten Jahr aufbrauchen) soll stattdessen erhöht werden – eventuell sehr stark.

Die Gesetzesentwürfe sind zunächst der Vorschlag der Regierung (und wurden dort über Monate kontrovers zwischen den drei Koalitionsparteien diskutiert). Im Finanzausschuss wird nun verhandelt, was noch verändert werden soll. Die Anhörungen vom Montag (7.10.2024) haben da wohl durchaus Anregungen gesetzt. Insgesamt geht es in den zwei Gesetzen um zahlreiche, auch tiefgreifende Steuerfragen. Ob die Fragen der Gemeinnützigkeit, dem Basisrecht zivilgesellschaftlicher Organisationen, genug Aufmerksamkeit bekommen werden, ist offen.

Was derzeit nicht gemeinnützig geht

Die Anhörung im Finanzausschuss fand (zufällig) am Jahrestag des antisemitischen Massakers der Hamas in Israel vom 7. Oktober 2023 statt. Die Anhörung fand außerdem zwei Tage vor dem Jahrestag der großen gewaltfreien Demonstrationen in der DDR statt, die schließlich eine Diktatur beendeten; also einem Quasi-Gedenktag für zivilgesellschaftliche Proteste für Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit. Ob zivilgesellschaftliche

Einmischung für Menschenrechte oder gegen Antisemitismus – das geltende Gemeinnützigkeitsrecht ermöglicht das nicht.

Es gibt zwar gemeinnützige Vereine mit solchen Tätigkeiten. Doch eventuell sind sie letztlich momentan zu Unrecht gemeinnützig , ob aus Gnade, Großzügigkeit oder Unwissen der zuständigen Finanzbeamt:innen. Der Status der Gemeinnützigkeit darf aber nicht im Belieben einzelner Sachbearbeiter:innen stehen oder gar von deren persönlichen Wertungen und Haltungen abhängen. Denn daraus entsteht keine Sicherheit.

Einige Beispiele, welches Engagement derzeit eigentlich nicht als gemeinnützig anerkannt sein kann:

Ein Verein gegen Antisemitismus, der Gesetzesänderungen zum Schutz von Juden an Hochschulen, an Arbeitsplätzen und im öffentlichen Raum will.

- Dem Verein würde es wohl schon an einem passenden gesetzlichen Zweck fehlen – Völkerverständigung wäre es sicherlich nicht.
- Selbst wenn ein diffuser Zweck wie „Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur“ anerkannt würde, würde der Verein am AEAO-Gebot des In-den-Hintergrund-Tretens von Einflussnahme „auf die politische Meinungs- und Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung“ scheitern.

Ein Verein, der sich für eine Wahlrechtsreform einsetzt – damit 16-Jährige wählen können. (Alternativ: Für die Abschaffung der Direktmandate.)

- Fehlender Zweck.
- Politische Mittel.

Ein Verein, der sich für Generationengerechtigkeit engagiert, z.B. wegen der Belastungen junger Generationen durch Rentenbeiträge.

- Ist das noch Jugendhilfe? Oder was wäre der passende Zweck?
- Wennes einen passenden Zweck gibt: Die politischen Mittel, Forderungen zur Rente – der Auffassung der Finanzverwaltung nach zu politisch?

Ein Verein, der ohne Gewinnerzielungsabsicht/Gewinnausschüttung eine werbefreie Social-Media-Plattform entwickelt und betreibt, um damit auch gegen Desinformation und Manipu-

lation vorzugehen. Es geht dabei um mehr als Bildung und Entwicklung der Plattform. Es geht nicht um den eigenen Betrieb von Netz-Zugangspunkten (Freifunk).

- Der deutsche Trägerverein des sozialen Netzwerkes „Mastodon“ hat den Status der Gemeinnützigkeit verloren.

Ein Verein, der sich für Frieden einsetzt – speziell Frieden für die Ukraine. Der zur Förderung dieses Ziel die Ausstattung der Ukraine mit Waffen für notwendig hält – diese freilich nicht selbst kauft und liefert, sondern sich für entsprechende politische Entscheidungen auf bundesdeutscher und europäischer Ebene einsetzt.

- Scheitert spätestens an der ganz überwiegenden Einflussnahme auf die staatliche Willensbildung, wenn nicht schon am fehlenden Zweck.

Ebenso:

- Ein Verein, der sich für Frieden einsetzt und davon überzeugt ist, dass Frieden eher durch gewaltfreie Mittel als durch Waffen gewahrt wird. Der deshalb von der Bundesregierung fordert, das Konzept der Sozialen Verteidigung zum Bestandteil seiner Politik zu machen.#
- Ein Verein, der sich für Frieden einsetzt und davon überzeugt ist, dass Frieden durch militärische Stärke und Verteidigungsfähigkeit gewahrt wird, der deshalb für den Dienst bei der Bundeswehr wirbt.
- Ein Verein, der sich für Frieden einsetzt und davon überzeugt ist, dass Frieden nicht durch militärische Stärke und Verteidigungsfähigkeit gewahrt werden kann sondern eher dadurch gefährdet wird – der deshalb für die Abschaffung der Bundeswehr wirbt.

Die letzten Beispiele zeigen, dass innerhalb eines Zwecks durchaus verschiedene konkrete Ziele auf der Basis verschiedener Haltungen verfolgt werden können – denn das Gemeinnützigkeitsrecht ist da liberal, wo es mit gesetzlichen Zwecken Handlungs- und Diskussionsräume öffnet.

Fragen an Bundestags-Abgeordnete

Die vergangenen Wochen haben deutlich gemacht, was davor kein Geheimnis war: Zum Schutz vor Autoritarismus müssen Institutionen geschützt werden – bevor sie von

Demokratie-Feinden geschliffen werden. Auch die Zivilgesellschaft (als Summe ihrer Organisationen, als geöffneter Raum jenseits von Staat, Wirtschaft und Privatheit) ist eine demokratische Institution, vor allem in der zivilgesellschaftlichen Funktion als Wächterin und Anwältin. Und weil sie im Vergleich zu staatlichen Gewalten oder zur Presse am wenigsten formatiert ist, wird sie von autoritären Parteien und Regierungen oft als erste angegriffen.
Die Änderungen am Gemeinnützigkeitsrecht sind nicht nur Chance, sondern Notwendigkeit, das Gesetz sturmfest vor der nächsten Bundestagswahl zu machen. Wer sich dem verweigert, sollte sich fragen, warum:

- Ist es meine eigene parteipolitische Brille? Fehlt mir der Blick auf Zivilgesellschaft als Institution? Übersehe ich, dass Demokratie und Freiheit immer verteidigt werden müssen, dass sie Checks and Balances brauchen?
- Oder ist es die Angst, dass zivilgesellschaftliche Freiräume den „Falschen" nützen – etwa den Feind:innen der Demokratie. Doch damit rutscht das eigene Denken ins Obrigkeitliche, wenn einzelne Menschen entscheiden wollen, was falsch oder richtig ist.
- Oder geht es darum, selbst nicht kontrolliert werden zu wollen in der eigenen Arbeit in einer Institution, ob Partei, Parlament oder Regierung?

Das „Jahressteuergesetz II" ist da – und löst aktuell nur eins von vielen Gemeinnützigkeits-Problemen

Veröffentlicht am 12. Juli 2024 von Redaktion

Seit Mittwoch, den 10. Juli 2024 liegt der Referentenentwurf des Jahressteuergesetz II vor. Am 05. Juni 2024 hatte die Bundesregierung bereits den Entwurf des ersten Jahressteuergesetz beschlossen, dem folgte die Ankündigung, es solle ein zweites für „politisch brisante" Themen folgen. Das Jahressteuergesetz I enthielt bereits einen Vorschlag

zu Wohngemeinnützigkeit – ließ aber die im Koalitionsvertrag angedachten Neuerungen der Gemeinnützigkeit vermissen. Der nun im Jahressteuergesetz II gemachte Vorschlag zum §58 ist erfreulicherweise präziser als die bisherigen Regelungen im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) und vor allem so auch gerichtsfest. Ansonsten ist der Entwurf aber nach monatelangen, intensiven Verhandlungen von sechs (!) Staatssekretär:innen erst einmal enttäuschend. Und vor allem deutlich weniger als das, was sich im Koalitionsvertrag vorgenommen wurde.

Weiterer Weg des Entwurfs

Bisher liegt vom Jahressteuergesetz II der Referentenentwurf vor – also der Entwurf, den das Finanzministerium erarbeitet hat. Verbände haben bis Mittwoch, den 17. Juli 2024 Zeit, Stellung zu diesem zu nehmen, bevor er vermutlich eine Woche später, am 24. Juli 2024 ins Kabinett geht. Der Kabinettsentwurf kann dann nochmal Änderungen zum Referentenentwurf beinhalten – beim Jahressteuergesetz I gab es überraschend einige. Bei den Punkten zur Gemeinnützigkeit ist dies unwahrscheinlich, da es sich bei diesen um den bisherigen Minimalkonsens handelt, den die Staatssekretär:innen der Ampel-Parteien finden konnten. Zwischen den Ministerien, die den Kabinettsentwurf beschließen müssen, scheint jedoch bisher nichts abgestimmt zu sein, es kann also gut sein, dass vor Beschluss des Kabinettsentwurfs des Jahressteuergesetz II nochmal heftig diskutiert wird. Erst dann liegt das Jahressteuergesetz II als Regierungsentwurf vor. Zu diesem wird über den Sommer der Bundesrat Stellung nehmen, bevor der Regierungsentwurf ab September, wenn die Sitzungszeit des Bundestags wieder beginnt, in den Bundestag bzw. das Parlament geht und dort behandelt und beschlossen wird, eventuell parallel zum Jahressteuergesetz I und dem Haushalt.

Ein steiniger Weg für ein noch unzureichendes Ergebnis

Das Erscheinen dieses angekündigten Jahressteuergesetz II durfte angezweifelt werden – wurde besagtes Jahressteuergesetz mit entsprechenden Neuerungen der Gemeinnützigkeit doch schon für Sommer 2023 angekündigt und immer wieder verschoben. Und wurde bis zuletzt aus dem Finanzministerium, aus dem der Entwurf kommt, so gut wie nichts verlauten

lassen – außer „es soll kommen“.
Im Raum stand zuletzt auch mal wieder die problematische „politische Körperschaft“.
Nun ist das Jahressteuergesetz II jedoch als Referentenentwurf da und enthält auch Punkte zu Gemeinnützigkeit (siehe Seite 68 und 94).Hierbei handelt es sich wirklich nicht um viel – doch zumindest eine wichtige Erleichterung für gemeinnützige Organisationen ist enthalten.

Was drin steht
Im Wesentlichen enthält der Entwurf zwei Punkte zu Gemeinnützigkeit:

- eine Art Demokratieklausel: die gesetzliche Kodifizierung des „gelegentlichen“ Engagements über den eigenen Zweck hinaus (bisher im Anwendungserlass zur Abgabenordnung als „vereinzelt)
- die Abschaffung der zeitnahen Mittelverwendung (und damit einhergehend einige Folgeänderungen)

§ 58 Nr. 11 AO – Politische Betätigung außerhalb der Satzungszwecke
Die „Demokratieklausel“ ist für gemeinnützige Körperschaften die spannendste Änderung. Sie geht maßgeblich auf die Thematik ein, die über 110 lokal und regional arbeitende Vereine Ende Juni in einem medienwirksamen Brief an Kanzler Scholz aufzeigten: Mit dieser Kodifizierung würde festgelegt, dass sich eine steuerbegünstigte Körperschaft gelegentlich tagespolitisch äußern darf, auch wenn dies nicht den in der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecken unterliegt.

Nach dem Referentenentwurf soll in § 58 AO eine neue Nr. 11 eingefügt werden, wonach die Steuervergünstigung nicht dadurch ausgeschlossen würde, dass

„eine steuerbegünstigte Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke gelegentlich zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt.“

Nach dem Ausschließlichkeitsgebot (§56 AO) dürfen steuerbegünstigte Organisationen nur ihre satzungsmäßigen Zwecke verfolgen, allerdings rechtfertigen bisher geringfügige

Verstöße unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips nicht die Aberkennung der Gemeinnützigkeit.
Nach der Begründung zur Anpassung des Gesetzes müssten die Äußerungen aufgrund eines besonderen Anlasses erfolgen und der steuerbegünstigten Zweckverfolgung untergeordnet sein. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung zugrunde zu legen. Unter diesen Voraussetzungen kann es bspw. auch unschädlich sein, wenn es aufgrund eines besonderen Anlasses zu wiederholten Äußerungen über einen Zeitraum von mehreren Wochen kommt.

§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO – Zeitnahe Mittelverwendung für alle gemeinnützigen Organisationen wird abgeschafft

Die in § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO verankerte Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung beinhaltet die gesetzliche Verpflichtung, alle Einnahmen, also Spenden, Beiträge etc. möglichst zügig für die steuerbegünstigten Satzungszwecke auszugeben.
In der Folge soll bspw. auch der § 62 AO (Rücklagenbildung) gestrichen werden, da mit dem Wegfall der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung auch die Notwendigkeit zu extra Regelungen für die Rücklagenbildung entfällt. Ebenfalls gestrichen werden soll in der Folge der § 63 Abs. 4 AO (Fristsetzung zur Mittelverwendung seitens des Finanzamts).

Jahressteuergesetz I vs. Jahressteuergesetz II

Derzeit unklar ist, wie sich das Jahressteuergesetz II zum Kabinettsentwurf Jahressteuergesetz I verhält, da nach dem Entwurf des Jahressteuergesetz II der § 62 AO ganz entfallen soll, während im Entwurf des Jahressteuergesetz I der § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO um eine sog. „ex ante“ Perspektive (Betrachtung einer Situation aus einer früheren Perspektive) bei der Rücklagenbildung (Artikel 13 des Gesetzentwurfes) ergänzt werden soll (siehe Seite 186). Hier wäre es begrüßenswert, wenn eine solche ex-ante-Regelung für alle Entscheidungen gemeinnütziger Körperschaften eingeführt würde: Dass es auf die Einschätzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung ankommt, nicht darauf, ob sich diese Entscheidung im Nachhinein als gut oder schlecht erweist (vgl. auch Business-Judgement-Rule).

Was nicht drin steht

Viel. Diverse Punkte, die aus unserer sowie der Perspektive hunderter Vereine nötig gewesen wären, stehen nicht im Entwurf. Und auch Punkte, die medial diskutiert wurden, haben es nicht in die Einigung der Staatssekretär:innen geschafft, wie der neue gemeinnützige Zweck e-Sport.

2021 hatte die Ampelkoalition in ihrem Koalitionsvertrag zum Thema Gemeinnützigkeit festgehalten:

„Wir modernisieren das Gemeinnützigkeitsrecht, um der entstandenen Unsicherheit nach der Gemeinnützigkeitsrechtsprechung des Bundesfinanzhofes entgegenzuwirken und konkretisieren und ergänzen gegebenenfalls hierzu auch die einzelnen Gemeinnützigkeitszwecke. Wir verbinden dies mit Transparenzpflichten für größere Organisationen." (Seite 117, im Abschnitt „Zivilgesellschaft und Demokratie", Kapitel „Freiheit und Sicherheit, Gleichstellung und Vielfalt in der modernen Demokratie")

Außerdem hieß es im Koalitionsvertrag:

„Wir wollen gesetzlich klarstellen, dass sich eine gemeinnützige Organisation innerhalb ihrer steuerbegünstigten Zwecke politisch betätigen kann sowie auch gelegentlich darüber hinaus zu tagespolitischen Themen Stellung nehmen kann, ohne ihre Gemeinnützigkeit zu gefährden. Wir schaffen handhabbare, standardisierte Transparenz pflichten und Regeln zur Offenlegung der Spendenstruktur und Finanzierung." (Seite 165, im Steuerkapitel „Zukunftsinvestitionen und nachhaltige Finanzen")

Und:

„Wir schaffen Rechtssicherheit für gemeinnützigen Journalismus und machen E-Sport gemeinnützig." (Seite 123)

Bei der „Gemeinnützigkeitsrechtsprechung des Bundesfinanzhofes" geht es um das attac-Urteil. Dieses betrifft, entgegen einiger falscher Berichterstattungen, zunächst nur den

Zweck der politischen Bildung – auf den sich mangels passender gemeinnütziger Zwecke viele Vereine stützen. Politische Mittel für konkrete Zwecke sind möglich, strittig ist der Umfang ebenso wie die Frage: Was gilt als politisches Mittel? Und wann überwiegen diese die anderen Aktivitäten, die nicht so gewertet werden? Ab welche Punkt findet Beteiligung am demokratischen Diskurs nicht mehr nur im Hintergrund statt? Es mangelt seit Jahren an Rechtssicherheit für politische Betätigung zivilgesellschaftlicher Organisationen, was zu Selbstzensur und Sorge führt. Eine Klarstellung hierzu findet sich jedoch nicht.
Unser gemeinsamer Formulierungsvorschlag mit der Gesellschaft für Freiheitsrechte und campact lautete dazu: „(3) Gemeinnützige Zwecke werden auch dann nach Absatz 1 Satz 1 verfolgt, wenn eine Körperschaft sie durch die Mitwirkung an der politischen Willensbildung und der Bildung der öffentlichen Meinung fördert."

Auf neue Zwecke konnte sich scheinbar auch nicht geeinigt werden, diese fehlen im Entwurf komplett. e-Sport als neuer Zweck hat es nicht geschafft, auch wenn dieser immer wieder von der FDP erwähnt wurde. Kein Engagement für demokratischen Teilhabe und politischen Bildung, Rechtsstaatlichkeit und Grund- und Menschenrechte, Antidiskriminierung, Frieden und gleichberechtigte Teilhabe. Gemeinnütziger Journalismus ist im Entwurf ebenfalls nicht enthalten, dieser soll jedoch untergesetzlich geregelt werden (erst im Mai 2024 machte die Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Volksverpetzers Schlagzeilen).

Einordnung

Die Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung wurde von anderen eingeordnet.
Sie wird wohl auch und vielleicht vor allem zur Entlastung der Finanzämter beitragen und auch deswegen mit aufgenommen worden sein, die jene Pflicht nicht oder nur mit großem Aufwand kontrollieren konnten. Für kleine Organisationen bis 40.000 Euro Einnahmen wurde sie bereits 2020 abgeschafft.

Neben der Entlastung für das Finanzamt und der Erleichterung für nun auch größere Vereine, bietet diese Regelung aber auch Risiken:

a) Ein Imageproblem, wenn einige gemeinnützige Organisationen viel Geld ansparen und dies dann auch anderen unterstellt wird, einfach weil es möglich ist. Dies könnte sich unter Umständen auch auf das Spendenverhalten von potentiellen Unterstützer:innen auswirken. Dagegen hilft nur bedingt Transparenz.

b) Wenn später eine Ausstiegsmöglichkeit aus der Gemeinnützigkeit kommt mit Pauschal-Versteuerung des Vermögens – wie einst schon geplant -, könnte es tatsächlich ein Steuersparmodell werden und ebenfalls das Vertrauen in den Sektor beschädigen.

Beide Risiken sind eingrenzbar. Nach Ansicht des BMF ist davon auszugehen, dass es im eigenen Interesse der jeweiligen steuerbegünstigten Körperschaften liegt, ihre Mittel weiterhin regelmäßig zeitnah für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Wohngemeinnützigkeit und auch Regelungen zur Mittelverwendung gehören nicht zu den Kernanliegen unserer Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung". Daher können wir die Umsetzung nicht abschließend beurteilen. Wir finden es gut, wenn neue Anliegen aufgenommen werden. Verwunderlich finden wir, wenn einzelne Anliegen aufgenommen werden, andere nicht, die für eine freie Zivilgesellschaft nicht weniger wichtig erscheinen.

Der Vorschlag zu §58 in Form einer „Demokratieklausel" klingt gut, ebenso wie die Gesetzesbegründung, auf die es hier sehr an kommt. Bisher waren über den Satzungszweck gehende Äußerungen zu tagesaktuellen politischen Themen nur im Anwendungserlass zur Abgabenordnung festgelegt. Und hier auch nur als vereinzelt. Mit einer Kodifizierung sowie einer Wortänderung in gelegentlich wird klargestellt, dass der Sportverein zu einer Demo gegen Rechtsextremismus aufrufen darf, der Kleingartenverein auf Social Media ein antisemitisches Graffiti verurteilen kann. Diese Klarheit hat vorher so nicht geherrscht und ist somit in jedem Falle zu begrüßen!

Aber: Dies bleibt hinter dem Koalitionsvertrag zurück und greift nur eines von drei Hauptproblemen der gemeinnützigen Vereine und Institutionen auf.

Dass neue Zwecke im Zweckekatalog fehlen, ist bitter. Insbesondere, da Zwecke wie der Einsatz gegen Rechtsextremismus, gegen Antisemitismus und für Menschenrechte bspw. nötiger denn je scheinen.

Mit dem Entwurf ist das Regierungs- und Parlamentsverfahren eröffnet. Spielraum für Änderungen ist noch da. Ab September wird der Bundestag regeln müssen, was die Bundesregierung bis hier nicht schaffte: Eine echte Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts, nicht nur ein Ankratzen davon. Denn wir sehen es als die letzte Chance für Jahre, Änderungen wie die Einführung neuer gemeinnütziger Zwecke vorzunehmen. Kommende Regierungs-Koalitionen werden argumentieren, das Thema sei in der jetzigen Ampelkoalition ja bereits bearbeitet worden.

Update 25. Juli 2024
Am 24. Juli 2024 hat das Kabinett zwei Wochen nach dem Hausentwurf des Bundesfinanzministeriums jenen Entwurf des zweiten Jahressteurgesetzes unter dem Namen „Steuerfortentwicklungsgesetz“ beschlossen.
Der Hausentwurf wurde ohne Änderungen angenommen mit einer Ergänzung einer Regelung zu Photovoltaikanlagen für gemeinnützige Organisationen.

Neuer gemeinnütziger Zweck geplant: Wohngemeinnützigkeit

Veröffentlicht am 19. Juni 2024 von Stefan Diefenbach-Trommer

Bis vor einigen Jahren galt die Liste gemeinnütziger Zwecke in §52 der Abgabenordnung als unantastbar. Gerichte und Finanzverwaltung argumentieren häufig, der Gesetzgeber

habe dort festgeschrieben, was er fördern wolle; und was nicht drin steht, wolle er offenbar nicht fördern. Doch Bundestag und Bundesrat als Gesetzgeber kennen oft nicht die Details der Liste und haben Angst, dass die Wünsche an neue, zeitgemäße Zwecke überborden und die Zweck-Liste irgendwann platzen würde. Ende 2020 wurden dennoch einige neue Zwecke als Ergänzung zu bestehenden Ziffern aufgenommen. Nun soll nach dem Willen der Bundesregierung mit dem Jahressteuergesetz 2024 eine neue Ziffer 27 zu Wohngemeinnützigkeit angefügt werden. Das ist hilfreich, aber auch verwunderlich.

Es ist nicht einfach ein Drei-Worte-Zweck („Förderung der Wohngemeinnützigkeit"), den die Regierung vorschlägt, Die neue Ziffer mit drei Sätzen (was in einer 27-Ziffer-Aufzählung grammatisch gar nicht funktioniert) liest sich wie eine Ausführungsbestimmung:

„die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke; dies ist die vergünstigte Wohnraumüberlassung an Personen im Sinne des § 53. § 53 Nummer 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bezüge nicht höher sein dürfen als das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Fünffachen das Sechsfache des Regelsatzes. Die Hilfebedürftigkeit muss zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses vorliegen."

Wohngemeinnützigkeit oder E-Sports als neue gemeinnützige Zwecke gehören nicht zu den Forderungen unserer Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung". Daher können wir die Umsetzung nicht abschließend beurteilen. Wir finden es gut, wenn neue Anliegen aufgenommen werden – noch besser fänden wir eine komplette Überarbeitung des ausufernden Katalogs, der in bald 27 Ziffern mehr als 80 Zwecke auflistet, aber zugleich eklatante Lücken hat. Verwunderlich finden wir, wenn einzelne Anliegen aufgenommen werden, andere nicht, die für eine freie Zivilgesellschaft nicht weniger wichtig erscheinen.

Wohngemeinnützigkeit als sozialpolitisches Instrument ist sicher eine sinnvolle politische Entscheidung. Ob aber die Aufnahme eines Zwecks dazu ins Gemeinnützigkeitsrecht dem

Anspruch gerecht wird, ist fraglich. Der Begriff der Wohngemeinnützigkeit ist irritierend, weil es im Kern nicht um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung geht, sondern um steuerliche Anreize, eventuell auch Fördermittel für private Wohnungs-Investor:innen.

Im Koalitionsvertrag haben SPD, Bündnis 90/Grüne und FDP dazu festgehalten:

„Wir werden zeitnah eine neue Wohngemeinnützigkeit mit steuerlicher Förderung und Investitionszulagen auf den Weg bringen und so eine neue Dynamik in den Bau und die dauerhafte Sozialbindung bezahlbaren Wohnraums erzeugen. Sie soll nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit die Struktur der etablierten Wohnungswirtschaft ergänzen, ohne diese zu benachteiligen." (Seite 69)

Der geplante neue gemeinnützige Zweck wird diesem Anspruch nicht gerecht.
Die Regierung schreibt im Gesetzesentwurf u.a., so könnten sozial orientierte Unternehmen Wohnraum zur Verfügung stellen.
Soweit wir den geplanten Passus richtig verstehen, stimmt das so nicht.

Gemeinnützige Organisationen – ob ein Verein oder in Form einer GmbH etwa als Sozialträger organisiert – müssten zunächst diesen neuen Zweck in ihre Satzung aufnehmen. Das würde ermöglichen, als gemeinnützige Zweckerfüllung Wohnungen unter Marktwert zu vermieten. Im Rahmen der Vermögensverwaltung oder als voll steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb sind gemeinnützige Organisationen ansonsten gezwungen, profitorientiert zu wirtschaften. Wenn eine Stiftung ihr Kapital in Wohnungsbau anlegt, muss sie damit marktgemäße Gewinne erwirtschaften. Das könnte mit dem neuen Zweck anders werden – ist dann aber keine Vermögensanlage, sondern Zweckverfolgung.

Wer entsprechenden Wohnraum anbieten will, muss ihn entweder sowieso bereits besitzen – das könnte eine vererbte Immobilie sein – oder zunächst bauen. Für eine solche Investition braucht es jedoch Geld, das nur sehr wenige gemeinnützige Organisationen auf der hohen Kante haben. Da die Wohnungen unter Marktpreis vermietet werden sollen, wäre eine Refinanzierung eventuell nicht möglich. Private Investor:innen würden hier kaum

einsteigen oder dafür eine gemeinnützige Organisation gründen: Denn diese gemeinnützige Baugesellschaft dürfte keine Gewinne an ihre Gesellschafter:innen ausschütten, bestenfalls Einlagen verzinst zurückzahlen.

Berichtet wird, dass gemeinnützige Organisationen durch den neuen Zweck steuerlich gefördert würden. Das ist so auch nicht richtig: Wenn sie gemeinnützig sind, zahlen sie im Kernbereich keine Steuern und profitieren von keiner Steuerentlastung. Steuerlich entlastet werden sie, wenn sie bisher mit der Vermietung als Vermögensverwaltung oder Geschäftsbetrieb Gewinn gemacht werden. Wenn jemand für den Zweck Wohnungsbau spendet, käme künftig ein Teil der Spende als Steuerbegünstigung an die spendende Person zurück.

Wohnungs-Investitionen in großem Umfang durch diesen neuen Zweck sind unwahrscheinlich. Gemeinnützigkeit ist keine Wirtschaftsförderung – das Prinzip der Selbstlosigkeit trennt das ab. Der neue Zweck ist sicher hilfreich für Sozialträger, die vorhandene Wohnungen nun leichter an bedürftige Personen zu angemessenen Preisen überlassen können.

„Grundsätzlich kann die Regelung gemeinnützigen Organisationen eine flexible und unbürokratische Regelung zur vergünstigten Vermietung von Wohnraum an hilfsbedürftige Menschen ermöglichen. Neben Steuererleichterungen sind jedoch Zulagen für jede im Rahmen der Gemeinnützigkeit verbilligt vermietete Wohnung als Ausgleich und zur Finanzierung notwendig“, schreibt der Paritätische Wohlfahrtsverband dazu.

Es ist gut, wenn diese Art der Zweckerfüllung damit möglich wird, wenn auch offenbar über eine nötige Satzungsänderung. (Die ursprünglich vorgesehene Konkretisierung der Mildtätigkeit in §53 der Abgabenordnung wäre dafür vielleicht einfacher gewesen.) Schwer zu verstehen ist, warum ein Zweck wie Förderung der Grund- und Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie nicht auch aufgenommen wird, den viele Organisationen vermissen. Die Bedenken eines zu ausufernden Zwecks können offenbar mit

ausführlichen Formulierungen im Gesetz ausgeräumt werden, wie das Beispiel Wohngemeinnützigkeit zeigt.

Update: Die geplanten Änderungen wurden von Bundestag und Bundesrat noch 2024 beschlossen und sind in Kraft getreten.

Warten auf das Jahressteuergesetz II

Veröffentlicht am 18. Juni 2024 von Stefan Diefenbach-Trommer

Seit mittlerweile zwei Jahren wird uns angekündigt, dass die Koalition die vereinbarte Modernisierung der Gemeinnützigkeit umsetzt – oft wird auf das jeweils nächste Jahressteuergesetz verwiesen. Am 5. Juni 2024 hat die Bundesregierung einen Entwurf eines Jahressteuergesetzes beschlossen. Dieser Entwurf enthält einen Vorschlag für einen neuen gemeinnützigen Zweck zu Wohngemeinnützigkeit (gleicher Begriff, aber anderer Bereich), sonst aber keine Veränderungen am Gemeinnützigkeitsrecht. Das Bundesfinanzministerium plant ein zweites Jahressteuergesetz 2024. Im zweiten Gesetz solle es um „politisch brisante", in der Koalition strittige Themen gehen; u.a. Gemeinnützigkeit, aber auch Kinderfreibetrag, Kindergeld, Steuerklassen/Faktorverfahren und mehr. Der Journalist Tilo Jung befragte hierzu in der Bundespressekonferenz die Regierungssprecher:innen, die aber erst später wirklich antworten mit: „Regierungsinterne Abstimmungen dauern an."

Die Ungeduld bei vielen gemeinnützigen Organisationen und Dachverbänden wächst. Hier nur einige der Briefe, die die Koalitionsspitzen in den vergangenen Wochen dazu erhalten haben:

- Nachtrag: Am 24. Juni wird ein Brief von 110 lokalen Vereinen an Bundeskanzler Olaf Scholz veröffentlicht, die wegen der ausstehenden Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts und ihres Vor-Ort-Engagements gegen Rechtsextremismus in Sorge sind. (Siehe auch https://zusammen-gegen-rechts.org/)
- Ebenfalls am 24. Juni senden 54 weitgehend bundesweit tätige Vereine und Stiftungen einen Brief an den Bundeskanzler. Sie schreiben: „Viele von uns haben bisher Glück gehabt: Die meisten der 54 Vereine und Stiftungen, die Ihnen hier schreiben, sind weiterhin als gemeinnützig anerkannt. Sie fragen sich jährlich und mit jeder Steuererklärung, ob das so bleiben wird. Andere Unterzeichner*innen hatten Pech: Ihnen wurde die Gemeinnützigkeit bereits aberkannt." Sie fordern die Umsetzung des Koalitionsvertrages unter anderem mit Klarstellungen für politische Mittel und neuen gemeinnützigen Zwecken. Siehe dazu auch dieses Policy-Paper.
- Am 28. Mai 2024 schrieben acht große Stiftungen, unter anderem die Bertelsmann- und die die Robert-Bosch-Stiftung, einen offenen Brief an Bundeskanzler Olaf Scholz, Vizekanzler Robert Habeck und Finanzminister Christian Lindner und wiesen unter anderem auf die nötige Klarstellung zur politischen Betätigung sowie fehlende Zwecke unter andren für „Förderung des Schutzes und Durchsetzung der Grund- und Menschenrechte" hin.
- Neun Förderstiftungen wiesen am 8. Mai 2024 in einem Brief an den Bundesfinanzminister daraufhin, dass die Lücken im Gemeinnützigkeitsrecht sie bei der Verteilung von Fördermitteln beschränken.
- Der Bundesverband Deutscher Stiftungen versandte bereits Anfang des Jahres sein Positionspapier, in dem unter anderem Klarstellungen zu Demokratieförderung und politischen Mitteln für gemeinnützige Zwecke gefordert werden.
- Am 30. April 2024 wandten sich acht gemeinnützige Dachverbände, darunter der Deutsche Olympische Sportbund und der Deutsche Spendenrat, an Scholz, Habeck und Lindner mit der Bitte um gesetzliche Klarstellung zu politischen Mitteln für eigene Satzungszwecke und bei Gelegenheit darüber hinaus.

- Das Bündnis für Gemeinnützigkeit, ein Zusammenschluss großer Dachverbände, erinnerte in einer Pressemitteilung vom 28. Mai 2024 an seine Vorschläge für rechtspolitische Reformen.
- Zusammen mit unseren Mitgliedsorganisationen Campact und Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) legte unsere Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ bereits im Juni 2023 ein Papier mit Formulierungsvorschlägen vor. Aus dem Bundesfinanzministerium gab es darauf bis heute keine Reaktion.
- Die GFF reichte zum Ministeriumsentwurf des Jahressteuergesetzes am 24. Mai 2024 eine Stellungnahme ein.

Mehr als 400.000 Bürgerinnen und Bürger haben für eine Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts unterschrieben. Zu einer Annahme der Unterschriften und einer Diskussion über die Forderungen war Finanzminister Christian Lindner bisher nicht bereit.

Was zwischen den drei Regierungs-Parteien derzeit geeint ist, ist wohl:

- gesetzliche Kodifizierung des „gelegentlichen“ Engagements über den eigenen Zweck hinaus (bisher im AEAO als „vereinzelt“)
- komplette Aufgabe der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung (bisher nur für kleine Vereine mit Einnahmen bis 40.000 Euro/Jahr)
- Journalismus nicht als gesetzlicher Zweck, sondern eine Erlassregelung, dass dies einem anderem Zweck (wohl Bildung) diene

Strittig ist noch die Einführung von E-Sport als gemeinnütziger Zweck. Das Bundesfinanzministerium will das – aber Zwecke wie Förderung der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit offenbar nicht.

- Im Januar 2022 wurde unabhängig von der neuen Regierungsmehrheit der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) u.a. zu politischen Tätigkeiten überarbeitet. Die Änderungen haben an einigen Stellen mehr Klarheit gebracht, an anderen aber neue Unsicherheiten.

- Was darüber hinaus als Leitplanken für eine langfristige Engagementstrategie getan werden muss, hatten wir Ende 2023 in unserem Impuls zur Engagement-Strategie des Bundes notiert.

UPDATE 25.07.24: Am 24. Juli 2024 hat das Kabinett zwei Wochen nach dem Hausentwurf jenen Entwurf des zweiten Jahressteurgesetzes unter dem Namen „Steuerfortentwicklungsgesetz“ beschlossen.

Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts: Was bisher geschah – Unzureichender Kabinettsentwurf ist da

Veröffentlicht am 9. April 2024 von Stefan Diefenbach-Trommer

Im November 2021 hatten die Ampel-Parteien in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, das Gemeinnützigkeitsrecht zu modernisieren. Einen Gesetzesentwurf dazu gibt es bis jetzt (Stand: 8. April 2024 – mit drei Nachträgen bis 5.6.2024) nicht – trotz mehrfacher Ankündigungen. Eine Chronik vom Koalitionsvertrag bis jetzt:

November 2021: SPD, Bündnis 90/Grüne und FDP vereinbaren eine Regierungskoalition und einigen sich dabei darauf, das Gemeinnützigkeitsrecht zu modernisieren, mit verschiedenen konkreten Punkten.

Januar 2022: Die Finanzministerien von Bund und Ländern einigen sich auf Verwaltungsebene auf Änderungen im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO)

zur Klarstellung im Gemeinnützigkeitsrecht, unter anderem zu politischen Mitteln. Es gibt dadurch Entlastungen für gelegentliches demokratisches Engagement – mehr nicht.

April 2022: Die Regierung ist 100 Tage im Amt, steht vor ungeahnten Herausforderungen und hat noch keinen Plan zur Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts. Die zuständigen Berichterstatter:innen der drei Ampel-Fraktionen arbeiten sich jedoch ins Thema tief ein.

September 2022: Lisa Paus, „Engagementministerin", kündigt beim Deutschen Stiftungstag eine kommende umfassende Reform des Gemeinnützigkeitsrechts im Jahr 2023 an. Die Politikerin von Bündnis 90/Die Grünen referiert dabei letztlich den Koalitionsvertrag, dessen zügige Umsetzung sie ankündigt.

Herbst 2022: Die Regierungsfraktionen legen fest, dass die vereinbarten Modernisierungen im Gemeinnützigkeitsrecht zusammen in einem Pakt verabschiedet werden. Dennoch fordert die FDP zum Jahressteuergesetz 2022, E-Sport bereits jetzt als zusätzlichen gemeinnützigen Zweck ins Gesetz zu schreiben – es bleibt bei der Vereinbarung, alles im Paket zu lösen. Noch kein Gesetzesentwurf in Sicht.

Juni 2023: Um der Regierung zu helfen, schreiben wir gemeinsam mit unseren Mitgliedsorganisationen Campact und Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) zu unseren drängendsten Forderungen Formulierungsvorschläge und Erläuterungen auf.
Auch die Steuerrechtler Dr. Christian Kirchhain und Prof. Dr. Sebastian Unger schreiben in einem Aufsatz: „Mehr Fortschritt wagen – was der Gesetzgeber im Gemeinnützigkeitsrecht reformieren sollte." (Deutsches Steuerrecht (DStR), Heft 24/2023, Seite 1281 ff. – DStR 2023/1281) – Kurzfassung zu politischer Betätigung vom Februar 2024

5. Juli 2023: Zum wiederholten Mal kritisiert die EU-Kommission in ihrem Bericht zu Rechtsstaatlichkeit in Mitgliedsländern, dass das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht veraltet ist und diskriminiert.

Ende August 2023: Die Bundesregierung einigt sich während ihrer Kabinettsklausur in Meseberg auf das Wachstumschancengesetz mit steuerlichen Regelungen ohne Gemeinnützigkeitsrecht – und einigt sich, „auf Staatssekretärsebene eine Arbeitsgruppe (AG) einzurichten. Diese AG wird sich mit der Erarbeitung eines umfassenden Gemeinnützigkeitspakets befassen, das im kommenden Jahressteuergesetz verankert werden soll". Das Jahressteuergesetz 2023 wird für Ende 2023 angekündigt, Behandlung im Bundestag Anfang 2024.

Oktober 2023: Die AG der Staatssekretär:innen trifft sich zum ersten Mal. Es sind beamtete Staatssekretär:innen aus sechs Ministerien, je zwei pro Koalitionspartei.

- SPD-geführt:
- Innenministerium (BMI), Juliane Seifert
- Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB), Rolf Bösinger
- Grünen-geführt:
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Sven Giegold
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Margit Gottstein
- FDP-geführt:
- Bundesministerium der Finanzen (BMF), Luise Hölscher
- Bundesministerium der Justiz (BMJ), Angelika Schlunck

Ende 2023: Mit dem Rechtsstreit von innn.it geht ein weiterer großer Gemeinnützigkeitsfall rund um demokratisches Engagement vor den Bundesfinanzhof (BFH), nach den Fällen von Attac und BUND Hamburg – weil das Gesetz die Fälle weiterhin nicht klar regelt.

Januar 2024: Millionen Menschen demonstrieren angesichts konkreter Demokratie-Gefährdungen für Rechtsstaatlichkeit, gegen Rechtsextremismus. Die demokratischen Parteien finden das gut – doch die rechtliche Grundlage dazu für gemeinnützige Vereine

ist wacklig.
Bisher kein Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2023.

11. März 2024: Der Bundesverband Deutscher Stiftungen lädt zusammen mit der Robert-Bosch-Stiftung zu einem parlamentarischen Abend „Demokratie stärken – Gemeinnützigkeitsrecht modernisieren" ein. Katja Hessel (FDP), parlamentarische Staatssekretärin im Bundesfinanzministerium, skizziert geplante Änderungen als Verhandlungsstand der Staatssekretär:innen-AG:

- E-Sport soll gemeinnütziger Zweck ins Gesetz geschrieben werden, Journalismus soll „untergesetzlich" einem Zweck zugeordnet werden – sonst nichts.
- Gelegentliches politisches Engagement über den eigenen Zweck hinaus soll gesetzlich abgesichert werden.
- Keine Einigung zu Klarstellung für politische Mittel für den eigenen Zweck (insbesondere Umfang).
- Dies und das zu Bürokratie-Entlastung, u.a. soll die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung komplett aufgehoben werden.

Mitte März 2024: Gerüchte kündigen den Hausentwurf des Bundesfinanzministeriums für ein Jahressteuergesetz an. Bis Ostern ist aber nichts davon zu sehen.

24. März 2024: Die „Wirtschaftswoche" inszeniert die Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts als einen Streit zwischen links und bürgerlich, zwischen Grünen und FDP, um Steuergeld für politisch nahestende Organisationen. Der Autor vermischt dabei das Gemeinnützigkeitsrecht mit dem seit mehr als einem Jahr im Bundestag hängenden Demokratiefördergesetz.

8. April 2024: Die FAZ berichtet, dass das Bundesfinanzministerium den Entwurf eines Jahressteuergesetzes in die regierungsinterne Frühkoordinierung gegeben habe. Darin finde man aber nichts zu Gemeinnützigkeit.

14. Mai 2024 (Nachtrag): Beim Deutschen Stiftungstag des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen sagt Katja Hessel, parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesfinanzministerium, dass im „offiziellen Entwurf" des Jahressteuergesetzes etwas zu Gemeinnützigkeit stehen werde und dass das Ministerium einen Kabinettsbeschluss vor der parlamentarischen Sommerpause (ab 6. Juli) plane.

17. Mai 2024 (Nachtrag): Am Freitagabend vor Pfingsten veröffentlicht und verschickt das Bundesfinanzministerium seinen Referent:in-Entwurf für ein Jahressteuergesetz – ohne Regelungen zum Gemeinnützigkeitsrecht, abgesehen von einer Detail-Regelung bei Mildtätigkeit. Trotz superkurzer Frist reicht unser Mitglied „Gesellschaft für Freiheitsrechte" eine Stellungnahme wegen Gemeinnützigkeit ein.

5. Juni 2024 (Nachtrag): Die Bundesregierung beschließt das Jahressteuergesetz als Vorlage für den Bundestag. Weiter keine Regelungen zu Gemeinnützigkeit – außer, dass jetzt Wohngemeinnützigkeit ein gemeinnütziger Zweck werden soll.

10. Juli. 2024 (Nachtrag): Das Bundesfinanzministerium veröffentlicht den Hausentwurf des Jahressteuergesetz II. Verbände haben eine Woche (!) Zeit, Stellung zu diesem zu nehmen, bevor er ins Kabinett gehen soll. Der Entwurf enthält zwei Punkte zur Gemeinnützigkeit: Eine Regelung, dass in der Abgabenordnung vernkert und damit kodifiziert werden soll, dass sich gemeinnützige Vereine gelegentlich über ihre Satzungszwecke hinaus tagespolitisch äußern dürfen, sowie der Wegfall der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung.

24. Juli 2024 (Nachtrag): Am 24. Juli 2024 hat das Kabinett zwei Wochen nach dem Hausentwurf des Bundesfinanzministeriums (vom 10. Juli 2024) jenen Entwurf des zweiten Jahressteurgesetzes unter dem Namen "Steuerfortentwicklungsgesetz" beschlossen.
Der Hausentwurf wurde ohne Änderungen und mit bisher unzureichenden Reformen des Gemeinnützigkeitsrechts angenommen (mit einer Ergänzung einer Regelung zu Photovoltaikanlagen für gemeinnützige Organisationen).

Gemeinnützigkeitsrecht ist Teil von Engagementpolitik ist Teil von Demokratiepolitik Demokratiepolitik? Kein so bekannter Politikbereich. Aus unserer Sicht geht es beim Gemeinnützigkeitsrecht nicht um steuerliche Details, sondern um demokratiepolitische Entscheidungen. Tatsächlich hat die Ampel-Koalition auf diesem Feld einiges bewegt, auch, wenn ihr das vielleicht nicht immer bewusst ist.

Zuwendungsempfängerregister stellt Transparenz her

Veröffentlicht am 5. Januar 2024 von Stefan Diefenbach-Trommer

Zum 1. Januar 2024 sollte ein neues Register in der Welt zivilgesellschaftlicher Organisationen öffentlich sein – gerade noch zum Monatsende ist es dem Bundeszentralamt für Steuern gelungen, das Register online zu stellen. Allerdings noch mit rudimentären Daten. (Dieser Abschnitt aktualisiert am 31.1.2024) In dem Register sollen unabhängig von ihrer Rechtsform alle Organisationen aufgeführt sein, die berechtigt sind, steuerlich relevante „Zuwendungsempfängerbescheinigungen" auszustellen – landläufig Spendenbescheinigung genannt. Das sind Vereine, Stiftungen oder Gesellschaften, die vom Finanzamt als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannt sind, sowie Parteien und Wähler:innen-Gemeinschaften („Rathaus-Parteien").

Mit dem Online-Zuwendungsempfängerregister wird erstmals öffentlich, wer gemeinnützig ist – oder nicht; und wenn ja, für welche Zwecke (zum Beispiel „Jugendhilfe" oder „Volksbildung"). Bisher fiel diese Tatsache unter das Steuergeheimnis und immer wieder gab es großes Rätselraten, ob etwa Verein P gemeinnützig ist. Bis Ende 2023 durfte ein Finanzamt dazu nur Auskunft geben, wenn ein Verein wahrheitswidrig behauptete, steuerbegünstigt zu sein. Das ist ein Transparenz-Fortschritt. Perspektivisch möchte die Finanzverwaltung das Register nutzen, um darüber zu kontrollieren, ob eine in der

Steuererklärung genannte Organisation überhaupt steuerbegünstigt ist; und schließlich, um die bisherigen Spendenbescheinigungen durch digitale Meldungen abzulösen. Es wird aber noch einige Zeit dauern, bis das kommt.

Das Register wird durch die Finanzverwaltung aufgebaut und befüllt. Kein Verein muss Daten eintragen oder eine Plattform bedienen. Insofern macht das Register keine Arbeit. Aber: Es kann sein, dass die Daten bei den Finanzämtern unvollständig sind oder falsch übertragen werden. Insofern lohnt sich ein kritischer Blick im Januar auf die eigenen Organisations-Daten im Register. Ebenso empfiehlt sich zu prüfen, welche Daten auf dem jüngsten Steuerbescheid stehen und ob das stimmt.

Trotz mehr als drei Jahren Vorlauf seit Beschluss und noch längerer Planung im Bundesfinanzministerium funktioniert eine automatische Befüllung durch die Finanzämter nicht – selbst da, wo durch die regelmäßige Überprüfung von Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit die Daten vorliegen. Angeblich ist es noch komplizierter mit Parteien und Wähler:innen-Gemeinschaften, da diese den Finanzämtern oft gar nicht als Steuerfälle bekannt sind. Ebenso funktioniert auch noch kein automatischer Abgleich mit den Verfassungsschutz-Ämtern: Das Register soll nämlich auch eine Spalte enthalten, ob eine der gelisteten Organisationen von einem Verfassungsschutz als extremistisch geführt wird. Denn das kann Basis für eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit sein (§ 51 Abs. 3 AO). Unabhängig davon kann so ein Eintrag als Spenden-Warnung wirken.

Für Korrekturmeldungen im Register stellt das Bundeszentralamt für Steuern ein Korrektur-Formular bereit. Die Registrierung zur Benutzung erscheint sehr kompliziert.

Historie und Technik

Angekündigt war, dass zum Start am 2. Januar eine Suche nach Vereinen (Name) oder Vereinszwecken auch regional eingegrenzt möglich sein sollte. Noch geplant war eine Just-in-time-Aktualisierung bei Änderungen an den Stammdaten in den Finanzämtern – da spielen offenbar die Landesfinanzverwaltungen nicht mit. Die Aufnahme nichtdeutscher Organisationen sollte noch später erfolgen.

Das Zuwendungsempfängerregister mit Einführungsdatum 1. Januar 2024 wurde bereits Ende 2020 mit dem Jahressteuergesetz beschlossen. Der neue Paragraf 60b der Abgabenordnung wurde eingefügt, gültig nun seit 1. Januar 2024. Mit dem Wachstumschancengesetz sollten im Herbst 2023 technische Ergänzungen vorgenommen werden – das Gesetz ist jedoch bisher nicht verabschiedet, da der Bundesrat nicht zustimmte. Am 21. Februar 2024 soll es im Vermittlungsausschuss behandelt werden.

Was steht im Register

Laut Gesetz sollen im Zuwendungsempfängerregister zu den Organisationen stehen:

- Wirtschafts-Identifikationsnummer
  (die aber noch lange nicht allen Vereinen etc. zugewiesen wurde)
- Name und Anschrift der Organisation
  (oft abweichend von der „Marke", die in der Öffentlichkeit bekannt ist – Beispiel: Der „Kindergarten Sonnenblume" wird vielleicht betrieben vom „Verein zur frühkindlichen Förderung 1971"; oder bekannt ist die Website „www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de", der Verein dahinter hat aber einen anderen komplizierten Namen)
- steuerbegünstigte Zwecke nach §§ 52 bis 54 AO
  (das sind die Zwecke aus dem Gesetz, nicht unbedingt die in der Satzung genannten Zwecke, schon gar nicht konkrete Anliegen)
  bzw. Datum der Anerkennung als Partei im Sinne des § 2 Parteiengesetzes bzw. Datum der Anerkennung als Wählervereinigung
- Status als juristische Person des öffentlichen Rechts
- zuständige Finanzbehörde
- Datum der Erteilung des letzten Freistellungsbescheides, der Anlage zum Körperschafsteuerbescheid oder des Feststellungsbescheides nach § 60a

•Kontoverbindungen
(werden zunächst nicht veröffentlicht)
•Erwähnungen im Verfassungsschutzbericht
(so nicht ausdrücklich im Gesetz aufgeführt, aber vorgesehen)

Vorgesehen war zunächst, dass das beim Finanzamt vorliegende Geschäftskonto veröffentlicht wird. Als deutlich wurde, dass viele Vereine mehrere Konten haben, auch getrennt nach Spenden- und Geschäftskonten, wurde aus Konto Konten – und jetzt eine Freiwilligkeit in der Zukunft: Vereine können melden, welches Konto genannt werden soll. Dies aber erst in einer Ausbaustufe – dann soll auch eine Website ergänzt werden können.

Diese Lesart des Gesetzes ist interessant: Ist das Gesetz eine Pflicht für die Verwaltung, das so beschriebene Register zu veröffentlichen – oder nur eine Möglichkeit, von der die Verwaltung nach Belieben Gebrauch machen kann?

Für die konkreten Daten für Parteien und Wähler:innen-Vereinigungen gibt es streng genommen noch keine rechtliche Grundlage, da dies so konkret nicht 2020 ins Gesetz geschrieben wurde. Die verbesserte Formulierung hängt noch mit dem Wachstumsschancengesetz von 2023 fest.

Nichtdeutsche Vereine

Das Zuwendungsempfängerregister ist eine Online-Liste aller Organisationen, die für erhaltene Zuwendungen (Spenden, Mitgliedsbeiträge) Zuwendungsbestätigungen ausstellen dürfen. Neben deutschen gemeinnützigen Organisationen soll die Liste auch Organisationen aus anderen Ländern umfassen, für die die deutsche Finanzverwaltung den Spendenabzug anerkennt. Künftig soll diese Anerkennung gebündelt beim das Bundeszentralamt für Steuer erfolgen und im Register nachlesbar sein. Das wird wohl erst in den nächsten Monaten möglich werden.

Chancen und Risiken

Nicht das digitale Spendenabzugsverfahren wird am 1.1.2024 in Kraft treten, sondern das Zuwendungsempfängerregister soll bis dahin aufgebaut werden. Im Prinzip ist das ein guter

Schritt zu mehr Transparenz – eine Basis für weitere Angaben, weitere Spalten, zum Beispiel:

- •Link zur Website
- •Link zur Spendenseite
- •Link zur Transparenz-Seite
- •Hinweis auf Siegel und andere Standards, ob DZI-Spendensiegel oder „Initiative Transparente Zivilgesellschaft„
- •Link zum Lobbyregister-Eintrag, so vorhanden
- •Link zur Satzung bzw. zum Eintrag im Vereins-/Stiftungsregister etc.
- •Hinweis auf schwebende Verfahren: Widerspruch gegen Aberkennung o.ä.
- •Irgendwann: Von der Finanzverwaltung aus den vorhandenen Daten aggregierte Transparenzdaten, etwa Summe Einnahmen/Ausgaben in de vier steuerlichen Bereichen, Schichtung der gemeldeten Spenden

Das Register birgt aber auch Risiken, die zu Gefahren werden können:

- •falsche Einträge, die mögliche Spender:innen abschrecken
- •fehlender Eintrag wegen eines Fehlers der Finanzverwaltung – was dazu führen kann, dass jemand nicht spendet (oder weil die Organisation nicht gefunden wird)
- •gezielte Suche Dritter, ob Tätigkeiten zum anerkannten Zweck passen
- •Was steht im Register, wenn die Gemeinnützigkeit strittig ist, das Finanzamt einen aktuellen Körperschaftssteuerbescheid verweigert und der Anerkennungsbescheid nach 60a AO abgelaufen ist?
- •Kann eine Spenderin künftig auf die Steuerbegünstigung einer Spende nur vertrauten, wenn sie im Register nachgeschlagen hat? (Bisher: Sie kann immer auf eine ausgestellte Bescheinigung vertrauen)

Das Register wird noch lange keine große Aufmerksamkeit erfahren. Gedacht war es als Werkzeug für die Finanzverwaltung. Erweitert wurde es um eine öffentliche Transparenz. Mittlerweile fantasieren Bundesfinanzministerium und Bundeszentralamt für Steuern von

einem großen Service für Spender:innen mit der Idee, dass eine Person unbedingt für Thema X spenden will und in dem Zuwendungsempfängerregister dann sucht, wer in Frage kommt. Tatsächlich funktionieren Spenden-Entscheidungen selten so. Wenn eine Person aber gerne für Verein Y spenden möchte, weil über den in der Presse berichtet wurde, kann das Register ein guter Zugang sein, um den Verein zu finden.

Digitale Spendenbescheinigung

Eine elektronische Spendenbescheinigung plant die Finanzverwaltung schon seit Jahren. Das Zuwendungsempfängerregister ist eine Voraussetzung dafür, aber ermöglicht das Verfahren noch nicht.

Bisher weiß eine beliebige Person nicht, ob Verein X gemeinnützig ist – und die meisten Finanzämter wissen es auch nicht. Wenn jemand in Hannover wohnt und in der Steuererklärung eine Spende über 100 Euro an einen Berliner Verein angibt, konnte das Finanzamt in Hannover nicht nachschlagen, ob dieser Verein überhaupt steuerbegünstigt ist. Für Spenden bis 300 Euro wird gar keine Zuwendungsbescheinigung verlangt; für höhere Beträge nur auf Anforderung. Künftig kann nun das Finanzamt selbst im Register nachschauen – nicht immer erfolgreich, wenn etwa die Angabe schlicht „Sportverein“ oder „Handballverein Marburg“ lautet.

Zu vermuten ist, dass es in einem nächsten Schritt in der elektronischen Steuererklärung Auswahlfelder/Suchmöglichkeiten im Register geben wird.

Der übernächste Schritt ist dann erst die digitale Zuwendungsbestätigung. Die Grundidee ist, dass wie bereits die Lohnsteuerbescheinigung künftig auch steuerbegünstigte Spenden in der vorausgefüllten Steuerbescheinigung stehen und nicht von Hand eingetragen werden müssen. Dazu müssen steuerbegünstigte Organisationen die Spenden und Spender:innen an die Finanzverwaltung melden statt eine Bescheinigung an die Spender:innen zu senden.

Wie das genau und sicher funktioniert, ist noch in Debatte. Das Verfahren wird in den nächsten Jahren kommen und eventuell zunächst parallel zur bisherigen Bescheinigung laufen. Wenn das Verfahren der digitalen Zuwendungsbestätigung kommt:

- …werden Anbieter:innen von professioneller Software entsprechende Schnittstellen anbieten;
- …wird es dadurch für kleine Vereine wohl einfacher, die bisher auf einzelnen Wunsch die Papier-Bescheinigungen ausstellen, wobei leicht Fehler passieren;
- …werden spenden sammelnde Organisationen ihre Kommunikation verändern müssen: Es gibt keinen formellen Grund mehr, nach der Postadresse zu fragen – die Zuordnung wird über andere Daten wie Geburtstag oder Steuer-ID laufen. Die Spendenbescheinigung als Kommunikationsanlass fällt weg – was auch Geld spart. Ersetzt werden kann sie natürlich dennoch mit einer „Bestätigung" über die ans Finanzamt gemeldeten Daten.

Ein kleiner Hinweis zum geltenden Recht: Erst ab 300 Euro ist eine Zuwendungsbescheinigung nötig. Die wird klassisch auf Papier versandt. Sie darf automatisiert erstellt werden, was heißt: Keine eigenhändige Unterschrift (sondern eingedruckt) und E-Mail-Versand als „elektronische Abbildung" (also PDF der Bescheinigung) ist möglich. Für Spenden darunter reichen ein Nachweis wie der Kontoauszug und theoretisch ein allgemeiner Nachweis über die Steuerbegünstigung des Vereins. Beides wird höchst selten vom Finanzamt verlangt. Schon ab Januar kann das Zuwendungsempfängerregister den vereinfachten Spendennachweis ersetzen.

Demokratiefördergesetz geht in die Endrunde

Veröffentlicht am 17. November 2022 von Stefan Diefenbach-Trommer

Das Bundesinnenministerium (BMI) und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) haben einen Referent:in-Entwurf für das geplante Demokratiefördergesetz erstellt. Dieser Entwurf ist noch nicht mit weiteren Ministerien abgestimmt, aber soll am 14. Dezember im Kabinett beschlossen werden. Danach geht er in

den Bundestag und soll Anfang 2023 dort beschlossen und Gesetz werden. Wir haben zum Entwurf eine Stellungnahme eingereicht, die sich vor allem mit Fragen zur Gemeinnützigkeit befasst – denn diesen Status setzt der Entwurf als Fördervoraussetzung.

Im Frühjahr hatten die Ministerien ein Diskussionspapier erstellt und zur Kommentierung eingeladen. An die 200 Organisationen und Personen aus der Zivilgesellschaft hatten Bemerkungen eingesandt. Der Referent:in-Entwurf hat viele Impulse daraus aufgegriffen und wurde verschiedenen Verbänden zur Stellungnahme vorgelegt, auch unserer Allianz. Die Ministerien haben Entwurf und Stellungnahmen bisher (17.11.2022) nicht veröffentlicht.

Was steht im Referent:in-Entwurf zu Gemeinnützigkeit?

Erwartungsgemäß umfasst der Entwurf für das Demokratiefördergesetz keine Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht – wir hätten uns das gewünscht. Die Ministerinnen Nancy Faeser (BMI) und Lisa Paus (BMFSFJ) hatten bereits im März in einer Veranstaltung zum Diskussionspapier erklärt, dieses Gesetz solle möglichst schlank und ohne Bundesratsbeteiligung sein, aber sie würden dafür sorgen, dass der Finanzminister Christian Lindner die nötigen und im Koalitionsvertrag vereinbarten Gemeinnützigkeits-Reformen angeht. Paus hatte dieses Versprechen Ende September beim Deutschen Stiftungstag wiederholt und konkretisiert.

Das Problem ist: So lange Organisationen, die sich (gesellschafts-)politisch engagieren, die sich für Demokratie und Menschenrechte einsetzen, Gefahr laufen, aufgrund ihres Engagements die Gemeinnützigkeit zu verlieren, bleibt das Demokratiefördergesetz hinter den eigenen Ansprüchen zurück. Der Referent:in-Entwurf sieht in Paragraph 5 als eine Fördervoraussetzung für „Juristische Personen des privaten Rechts“ (also zum Beispiel Vereine) vor, sie müssten

„im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) als steuerbegünstigt anerkannt sein, ersatzweise, bis zur Erlangung der Steuerbegünstigung den Nachweis der Stellung eines erfolgsversprechenden Antrags auf Anerkennung der Steuerbegünstigung erbringen oder

darlegen, dass der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung grundsätzlich mit den Anforderungen der Steuerbegünstigung vereinbar sind“.

Nähere Einzelheiten sollen in den spezifischen Förderrichtlinien geregelt werden, die dann Ministerien und andere Behörden auf Grundlage des Gesetzes erlassen. Im Referent:in-Entwuf wird dies so begründet:

„Zur Gewährleistung einer den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechenden Arbeit der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure ist es notwendig, dass diese bestimmte rechtsstaatliche Voraussetzungen erfüllen und über die nötige persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit verfügen. Dies soll sicherstellen, dass einerseits die zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten und andererseits auch die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel gesichert ist.“

Das Bündnis F5 (Algorithmwatch, Gesellschaft für Freiheitsrechte, Open Knowledge Foundation Deutschland, Reporter ohne Grenzen, Wikimedia Deutschland) geht in seiner Stellungnahme ebenfalls auf die Anforderung der Gemeinnützigkeit ein:

„Auf eine zeitnahe und entsprechende Anpassung der §§ 51 ff. AO durch das federführende Bundesministerium für Finanzen ist hinzuwirken.

- Es ist, erstens, sicherzustellen, dass sich die in § 2 DFördG-E genannten Bereiche im Gemeinnützigkeitsrecht wiederfinden und gemeinnützige Körperschaften sie somit abdecken können. Das kann durch eine entsprechende Auslegung oder gesetzgeberische Anpassung der Zwecke im Zweckekatalog des § 52 Abs. 2 AO geschehen.
- Es ist, zweitens, sicherzustellen, dass die nach dem Gemeinnützigkeitsrecht zulässige Betätigung so ausgestaltet wird, dass gemeinnützige Körperschaften die in § 2 DFördG-E genannten Maßnahmen (z.B. Beratung, Unterstützung, ‚Maßnahmen der politischen Bildung‘) überhaupt sinnvoll übernehmen können.“

Weitere Stellungnahmen

Die beteiligten Ministerien haben bisher (17.11.2022) weder Referent:in-Entwurf noch Stellungnahmen veröffentlicht. Sie werden es hier tun:

- Gesetzesvorhaben und Stellungnahmen des Innenministeriums
- Stellungnahmen beim BMFSFJ (sortiert nicht nach Vorhaben, sondern nach Einreichenden)

Wir weisen auf diese an anderer Stelle veröffentlichten Stellungnahmen hin, die auf weitere wichtige Aspekte der Demokratieförderung eingehen:

Die Maecenata-Stiftung, Mitglied unserer Allianz schreibt u.a.:

- „Insgesamt ist das Gesetzesvorhaben in der entworfenen Form grundsätzlich zu begrüßen. Es wird darauf ankommen, wie es mit Leben erfüllt wird."
- „Gegenüber den im Frühjahr dieses Jahres zur Stellungnahme übersandten Überlegungen stellt der nunmehr vorgelegte Referentenentwurf eine wesentliche Verbesserung dar."
- „Es ist zu begrüßen, daß durchgehend der Begriff ‚Zivilgesellschaft' verwendet wird, um die privatrechtlich verfaßten – oder auch nicht verfaßten – Initiativen, Bewegungen, Organisationen und Institutionen zu benennen, die als Mitträger der Verantwortung für die demokratische Ordnung neben den staatlichen Stellen … in Frage kommen und finanziell gefördert werden sollen."

Das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE) schreibt:

„Wir begrüßen als ersten wichtigen Schritt ausdrücklich, dass mit dem DFördG eine Förderkompetenz des Bundes geschaffen wird, um eigene Maßnahmen der Demokratieförderung zu ergreifen und zivilgesellschaftliches Engagement sowie dessen begleitende Infrastrukturen zu unterstützen."

Eine Reihe größerer Organisationen, unter anderem der Bundesverband Deutscher Stiftungen, begrüßen in ihrer Stellungnahme „das Vorhaben, eine verlässliche rechtliche

Grundlage zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements zur Stärkung der Demokratie zu schaffen“. Das Ziel werde „nur erreicht, wenn sich der Regelungsbereich des DFördG auf Demokratieförderung, (politische) Bildung und auf die Gestaltung von Bildungschancen und Vielfaltsgestaltung im Bereich der engagementfördernden Infrastrukturen sowie auf Prävention gegen Extremismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit bezieht. Zivilgesellschaft ist ein wesentlicher Lernort für Werte und Haltungen der Demokratie für alle Generationen“.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung (BAGD), ein Zusammenschluss von über 60 zivilgesellschaftlichen Organisationen, hatte bereits im September einen Alternativ-Gesetzesentwurf vorgelegt.

- Pressemitteilung dazu
- Der Entwurf

Klarstellung zu politischen Mitteln im Anwendungserlass

Veröffentlicht am 28. Januar 2022 von Stefan Diefenbach-Trommer

Die Finanzministerien von Bund und Ländern haben sich auf umfassende Änderungen im Anwendungserlass (AEAO) geeinigt. Darin sind auch Klarstellungen zu politischen Tätigkeiten und zu politischen Mitteln enthalten: Einiges wird klarer, anderes eher unklarer. Eine Gesetzesänderung, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, ist weiter nötig (siehe dazu auch unsere Pressemitteilung zum geänderten Erlass). Die Änderungen betreffen zahlreiche Details des Gemeinnützigkeitsrechts – wir erläutern und analysieren hier die Passagen zu politischen Tätigkeiten und politischer Bildung. Der geänderte Text ist hier zu finden.

Was bedeuten die Änderungen zu politischer Bildung und Förderung des demokratischen Staatswesens?

Für die Praxis sind die Änderungen in Nummer 9 zu § 52 kaum relevant. Sie vollziehen das Attac-Urteil von Anfang 2019 nach. Damit wird verdeutlicht, dass „politische Bildung" kein eigenständiger Zweck sei und insbesondere nicht dazu dienen kann, Anliegen zu verfolgen, die im gesetzlichen Zweckkatalog fehlen.

Für diese Klarstellung wurde ein neuer Absatz vorangestellt. Der bisherige Text wurde zum zweiten Absatz. Der wurde ergänzt um ein Gebot „geistiger Offenheit", in der sich politische Bildung vollziehen müsse – ohne Erläuterung, was das bedeutet. Ein Hauch von Erläuterung findet sich im letzten Satz:

> „Politische Bildung ist nicht förderbar, wenn sie eingesetzt wird, um die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen, z.B. durch einseitige Agitation oder unkritische Indoktrination."

Nicht agitieren, sondern verschiedene Sichtweisen berücksichtigen meint wohl „geistige Offenheit". Jedoch ist der Satz verwirrend, weil er dem Wortlaut nach nur die Einflussnahme auf die politische Willensbildung mit einseitiger Agitation verbietet. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte jedoch erklärt, dass mit politischer Bildung zwar Vorschläge und Positionen zu letztlich beliebigen Themen erarbeitet werden dürfen; dass dieser Bildungsprozess in geistiger Offenheit stattfinden müsse; dass es aber keine Förderung von Bildung sei, die erarbeiteten Forderungen zu versuchen durchzusetzen (außer es sind bildungspolitische Forderungen).
Ein Verein, der für Klimaschutz gemeinnützig ist, kann dagegen mit dem Mittel der Bildung Forderung erarbeiten und dann auch (in Maßen, siehe sogleich) durch Demonstrationen oder andere Aktivitäten fordern, dass die Forderungen umgesetzt werden.

Die Anforderung an „geistige Offenheit" gilt so nur für politische Bildung, nicht für andere Zwecke.

Verpasst haben die Finanzministerien, eine moderne Interpretation politischer Bildung zu liefern.

Was bedeuten die Änderungen zu politischen Mitteln?
Der Abschnitt zu politischen Mitteln in Nummer 16 zu §52 wurde komplett neu gefasst. Damit wird das bisherige Wirrwarr zum Teil beseitigt. Unterschieden wird nun ein

- a) eigenständiger politischer Zweck (den es nicht gibt, der aber auch nicht definiert wird),
- b) politische Mittel zur Verwirklichung eigener gemeinnütziger Satzungszwecke (z.B. Demos für Umweltschutz) sowie
- c) politische Betätigung über den Satzungszweck hinaus.

Tätigkeit über den Satzungszweck hinaus
Die Regelungen zu politischer Betätigung über den Satzungszweck hinaus sind sehr hilfreich. Damit ist klar, dass ein Verein nicht seine Gemeinnützigkeit gefährdet, wenn er „vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt„. Ein Sportverein kann sich ohne Sorge zu einem rassistischen Anschlag äußern, ein Umweltschutzverein darf die Wahl eines Ministerpräsidenten kommentieren.

Diese Äußerungen sollten an aktuelle Anlässe anschließen. Und sie dürfen nur „vereinzelt" passieren. Die Grenze ist nicht klar. Wenn sich ein Verein täglich zu Themen jenseits seines Zwecks äußert oder diese Äußerungen die sonstige Arbeit überwiegen, ist die Grenze sicher gerissen.

Eine Mittelverwendung für solche Stellungnahmen ist nicht ausdrücklich erwähnt, muss aber mitgemeint sein.

Kein politischer Zweck
Die Unterscheidung von politischem Zweck und politischen Mitteln schafft Klarheit. Denn ein Verein zur Förderung der Hilfe für rassistisch Verfolgte verfolgt noch lange keinen politischen Zweck, wenn er Forderungen an die Bundesregierung erhebt oder demonstriert,

um gegen Rassismus vorzugehen Die Ausführungen zu „politischem Zweck“ muss kaum ein Verein auf sich beziehen.

Noch hilfreicher wäre gewesen, einen „politischen Zweck“ zu definieren. Damit wäre deutlich gewesen, welche politischen Mittel zur Verfolgung eines gemeinnützigen Zwecks eben nicht darunter fallen.

Dennoch ist mit der neuen Fassung klar , dass ein Verein keinen politischen Zweck verfolgt, wenn er aus einer Haltung heraus einen gemeinnützigen Zweck fördert.

Politische Mittel für gemeinnützige Zwecke

Der mittlere Teil zu politischen Mitteln für den eigenen Zweck verpasst leider einige Klarstellungs-Chancen. Er führt sogar unklare Begriffe ein. Er steht teils im Widerspruch zur BFH-Rechtsprechung. Dennoch bringt er Verbesserungen. Der erste Satz ist eine klare Ansage, die bisher fehlte:

> „Es ist einer steuerbegünstigten Körperschaft … gestattet, auf die politische Meinungs- und Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss zu nehmen, wenn dies der Verfolgung ihrer steuerbegünstigten Zwecke dient und parteipolitisch neutral bleibt.“

Unklar und weiter verwirrend sind die Ausführungen zum möglichen Umfang der Tätigkeiten. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte dazu im BUND-Urteil entschieden, dass solche politischen Tätigkeiten die anderen Tätigkeiten „nicht weit überwiegen“ dürften. Wir halten diese Beschränkung für rechtlich nicht gedeckt – doch selbst diese Auslegung steht jetzt nicht im Erlass. Gemeinnützige Organisationen können sich gegenüber Finanzamt und Finanzgericht jedoch auf dieses Urteil berufen.

Die neu im Erlass stehende Formulierung ist letztlich nicht korrekt:

> „Eine derart dienende und damit ergänzende Einwirkung muss aber gegenüber der unmittelbaren Förderung des steuerbegünstigten Zwecks in den Hintergrund

treten. Bei Verfolgung der eigenen satzungsmäßigen Zwecke darf die Tagespolitik nicht im Mittelpunkt der Tätigkeit der Körperschaft stehen."

Zu den unklaren Begriffen gehört die Anforderung, sich „parteipolitisch neutral" zu verhalten. Die Ergänzung ist schlicht überflüssig, weil bereits darüber steht: „Parteipolitische Betätigung ist immer unvereinbar mit der Gemeinnützigkeit." Auf diese Weise wäre die Einschränkung zu interpretieren.

Weitere Änderungen

Ein Großteil der weiteren Änderungen ist sehr spezifisch – ein Überblick u.a. im Blog der Kanzlei Flick Gocke Schaumburg.

Eine wichtige Klarstellung wird zu § 63 der AO mit der neuen Nummer 6 eingefügt. Demnach dürfen geringfügige Verstöße gegen das Gemeinnützigkeitsrecht nicht zum Entzug der Gemeinnützigkeit führen. Dies ersetzt noch nicht abgestufte Sanktionsregeln, aber macht die Wucht des Damokles-Schwerts „Aberkennung" geringer. Immer wieder erinnernswert ist die schon lange bestehende Nummer 5 zu § 63. Dort wird erklärt, dass es Voraussetzung der Gemeinnützigkeit ist, dass ein Verein sich an Gesetze und Normen hält, auch an polizeiliche Anweisungen. Aber: „Gewaltfreier Widerstand, z. B. Sitzblockaden, gegen geplante Maßnahmen des Staates verstößt grundsätzlich nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung."

In Folge des Jahressteuergesetzes wurde der Anwendungserlass bereits im August 2021 geändert. Damals wurden u.a. die neuen Zwecke Freifunk und Ortsverschönerung erläutert sowie Details zur zeitnahen Mittelverwendung und Mittelweitergabe. Auch hier gibt es eine Zusammenfassung bei der Kanzlei Flick Gocke Schaumburg.

Welchen Stellenwert hat der Anwendungserlass?
Die Abgabenordnung (AO) ist das Gesetz, das Grundlagen der Besteuerung und der Gemeinnützigkeit regelt. Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) ist eine allgemeine Weisung an die Finanzämter, wie sie das Gesetz zu verstehen haben. Sie soll

für einheitliche Anwendung sorgen und den Beschäftigten in den Ämtern Hilfestellungen geben. Der AEAO ist öffentlich. Auf ihn können sich darum auch Vereine und Stiftungen berufen und können sich daran orientieren.

Anders als das Gesetz ist er aber unverbindlich für Gerichte. Ein Abschnitt des Erlasses bezieht sich jeweils auf einen Paragrafen des Gesetzes. Ein Finanzamt wird in der Regel dem Erlass folgen. Ein Finanzgericht kann die Interpretation verwerfen. Ein Finanzgericht kann die Interpretation verwerfen – allerdings sollten Vereine und Stiftungen nicht vor Gerichten streiten müssen. Deshalb müsste der Erlass klarer und eindeutiger sein.

- Da,wo der Erlass gut und klar ist, können sich Vereine und Stiftungen darauf berufen.
- Da, wo der Erlass unklar oder widersprüchlich ist, helfen Argumentationen weiter wie Verweise auf Urteile.

Der Erlass referiert in erster Linie aus Gesetzesbegründungen sowie aus höchstrichterlichen Urteilen. Er enthält kaum eigenständige Texte. Daher erläutert er selten, was möglich ist, sondern vor allem, was nicht erlaubt sei. Was nicht erwähnt ist, ist nicht verboten; Finanzbeamt:innen wie Richter:innen können aber aus dem Gesetz weitere Beschränkungen lesen.

Die Finanzverwaltung konnte sich über Jahre nicht auf aktuelle Erläuterungen einigen. Seit dem Attac-Urteil des Bundesfinanzhofes von Anfang 2019 diskutierten Bund und Länder über entsprechende Anpassungen, nachdem schon zuvor eine wegweisende BFH-Entscheidung im Fall des BUND Hamburg nicht in den Erlass übernommen wurde. Die Diskussionen wurden 2021 fortgesetzt, da auch durch Gesetzesänderungen mit dem Jahressteuergesetz 2020 Anpassungen notwendig waren.

Das Ergebnis bringt etwas mehr Klarheit, an einigen Stellen vergrößert es die Unklarheit. Im Kreis von Bund und Ländern fehlte entweder der Mut oder der Konsens, Begriffe eindeutig zu definieren und damit sowohl gemeinnützigen Organisationen als auch Finanzämtern Entscheidungssicherheit zu geben.

Für Rechtssicherheit ist also weiter eine Gesetzesänderung nötig, wie von der Ampel-Koalition vereinbart:

> „Wir wollen gesetzlich klarstellen, dass sich eine gemeinnützige Organisation innerhalb ihrer steuerbegünstigten Zwecke politisch betätigen kann sowie auch gelegentlich darüber hinaus zu tagespolitischen Themen Stellung nehmen kann, ohne ihre Gemeinnützigkeit zu gefährden."

Ausführliche Kritik am Text zu politischen Mitteln

Der Ansatz des neuen Textes in Nummer 16 zum § 52 AO ist gut, politische Mittel und „politischen Zweck" zu erläutern. Der mittlere Teil zu politischen Mitteln für den eigenen Zweck verpasst leider einige Klarstellungs-Chancen. Der längere Text führt nicht immer zu größerer Klarheit, sondern führt unklare Begriffe ein. Er ignoriert einige höchstrichterliche Aussagen.

Wir halten unsere Vorschläge zu einer Neuformulierung für besser. Sie wären von der aktuellen Gesetzeslage und höchstrichterlichen Urteilen gedeckt.

Unklarer Begriff „parteipolitische Neutralität"

Der erste Satz ist eine klare Ansage, die bisher fehlte: „Es ist einer steuerbegünstigten Körperschaft … gestattet, auf die politische Meinungs- und Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss zu nehmen, wenn dies der Verfolgung ihrer steuerbegünstigten Zwecke dient und parteipolitisch neutral bleibt." Schwierig und unnötig sind die letzten Worte „parteipolitisch neutral".

Die Ergänzung ist schlicht überflüssig, weil bereits darüber steht: „Parteipolitische Betätigung ist immer unvereinbar mit der Gemeinnützigkeit."

Eine bessere Formulierung wäre gewesen: „Keine Tätigkeit einer gemeinnützigen Körperschaft darf darauf gerichtet sein, politische Parteien oder kommunale Wählergemeinschaften zu fördern."

Der Begriff der „Neutralität“ ist ohne weitere Erläuterung unklar. Es besteht die Gefahr, dass er von Finanzämtern zu eng ausgelegt wird. Dass Forderungen einer Partei und eines Vereins identisch sind, kann nicht Nachteil des Vereins sein; vor allem nicht, wenn Parteien Forderungen etwa eines Vereins zu Klimaschutz übernehmen. Ebenso darf ein Verein die Forderungen oder Aussagen einer Partei anhand seiner eigenen Ziele und Schlüsse bewerten, zum Beispiel in Form von Wahlprüfsteinen.

Der Begriff der Neutralität ist unklar und entstammt nicht dem Gesetz. Dort ist in § 55 AO geregelt, dass keine politischen Parteien gefördert werden dürfen. In „Fördern“ steckt die Intention, das Darauf-gerichet-sein. Eine Neutralität kann nicht verlangt werden.

Die Formulierung der parteipolitischen Neutralität hat die Finanzverwaltung dem BUND-Urteil entnommen. In der Entscheidung erläutert der BFH, worum es geht: „Das Betreiben oder Unterstützen von Parteipolitik ist immer gemeinnützigkeitsschädlich.“ Das gesamte BUND-Urteil beschäftigt sich vor allem mit dem Unterschied von Parteien und gemeinnützigen Organisationen. Das hätte im Erlass klarer beschrieben werden müssen.

Unklarer Begriff „erfordert“
Im weiteren Text wird erneut klar gestellt, dass sich gemeinnützige Organisationen zur Verfolgung ihrer Texte politischer Mittel bedienen dürfen:

> „Die Beschäftigung mit politischen Vorgängen muss im Rahmen dessen liegen, was das Eintreten für die steuerbegünstigten Zwecke und deren Verwirklichung erfordert.“

Auch dieser Satz ist unnötig, weil er den vorhergehenden doppelt. Das Wort „erfordert“ irritiert, da im öffentlichen Recht die Erforderlichkeit Teil der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist. Dort meint „erforderlich“, dass der Staat nur eingreifen darf, wenn kein milderes Mittel verfügbar ist. Das kann hier kaum übertragen werden. Sonst würde gelten: Klimaschutz geht auch durch eigenes Bäume pflanzen, deshalb darf der Staat nicht dazu aufgefordert

werden. Die Formulierung muss in dem Sinne gelesen werden, dass entsprechende Tätigkeiten auf den entsprechenden gemeinnützigen Zweck gerichtet sind, diesem dienen.

Die Formulierung entstammt letztlich einer BFH-Entscheidung von 1988 (I R 11/88 vom 23. November 1988), in der das Bundesgericht lediglich feststellte, dass eine Tätigkeit zulässig war, weil diese erforderlich war. Erforderlichkeit ist ein hinreichendes, aber kein notwendiges Kriterium.

Falsche Formulierung „ergänzend", „tagespolitisch"
Am Ende des Absatzes steht:

> „Eine derart dienende und damit ergänzende Einwirkung muss aber gegenüber der unmittelbaren Förderung des steuerbegünstigten Zwecks in den Hintergrund treten. Bei Verfolgung der eigenen satzungsmäßigen Zwecke darf die Tagespolitik nicht im Mittelpunkt der Tätigkeit der Körperschaft stehen."

Hier übernimmt die Finanzverwaltung nicht die Formulierung des BFH, der im BUND-Urteils schreibt: „Die politische Einflussnahme darf die anderen von der Körperschaft entfalteten Tätigkeiten jedenfalls nicht weit überwiegen." Dass politische Mittel keine unmittelbare Förderung eines gemeinnützigen Zwecks sind, hatte der BFH in der Entscheidung zurück gewiesen. Der Satz zur Tagespolitik gehört hier schlicht nicht hin, denn der ganze Absatz erklärt ja, dass ein Verein zur Verfolgung seiner gemeinnützigen Zwecke auf die Willensbildung Einfluss nehmen kann, ob aus eigener Initiative oder als Reaktion auf „tagespolitisches" Geschehen. Der Begriff der Tagespolitik ist unklar. Gemeint sind wohl aktuelle Geschehen und Aussagen von/in Parteien und staatlichen Institutionen, wie der Aussage einer Ministerin zu Themen, mit denen sich der Verein beschäftigt.

Wenn es um Tätigkeiten über den eigenen Zweck hinaus geht, die sich auf „Tagespoltik" beziehen – dafür ist der andere Absatz einschlägig.

Der Satz „Eine derart dienende und damit ergänzende Einwirkung muss aber gegenüber der unmittelbaren Förderung des steuerbegünstigten Zwecks in den Hintergrund treten“ wiederum entstammt dem zweiten Attac-Urteil vom 10. Dezember 2020 (V R 14/20).

Dass jede Tätigkeit dem gemeinnützigen Zweck dienen (ihn fördern, auf ihn gerichtet sein) muss, ist ständige Rechtsprechung; dass politische Mittel ergänzend seien, steht nur in diesem Urteil und steht im Widerspruch zum vorigen BUND-Urteil eines anderen Senats. Wenn nun diese Einzelaussage in den Erlass übernommen wird, aber andere Aussagen nicht, wirkt das wie tendenziöses Rosinenpicken.

Unklare Abgrenzung vermeintlich nicht-politischer Mittel
Der Teil zwischen diesen beiden Aussagen ist ausgesprochen verwirrend:

> „Zur Förderung der Allgemeinheit gehört die kritische öffentliche Information und Diskussion dann, wenn ein nach § 52 Abs. 2 AO begünstigtes Anliegen der Öffentlichkeit und auch Politikern nahegebracht werden soll. Unschädlich sind danach etwa die Einbringung von Fachwissen auf Aufforderung in parlamentarischen Verfahren oder gelegentliche Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen im Rahmen der steuerbegünstigten Satzungszwecke.“

Wir wissen auch aus Diskussionen mit Finanzministerien, wie die Sätze gemeint sind: Sie sollen Tätigkeiten beschreiben, die gar nicht auf das Konto „Einflussnahme auf die politische Willensbildung“ einzahlen, die also beim Abwägen des Überwiegens in der anderen Waagschale liegen. Fachwissen einzubringen, an parlamentarischen Anhörungen teilzunehmen oder hier auch die „gelegentlichen Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen“ zählen demnach nicht als politische Mittel zur Zweckverfolgung.

An irgend einer Stelle wurde offenbar die Reihenfolge verdreht. Eine gangbare Formulierung wäre am Ende des Absatzes gewesen:

> „Zur Förderung der Allgemeinheit gehört die kritische öffentliche Information und Diskussion dann, wenn ein nach § 52 Abs. 2 AO begünstigtes Anliegen der

Öffentlichkeit und auch Politikern nahegebracht werden soll. Nicht zu politischen Tätigkeiten im engeren Sinne gehört daher u.a. die Einbringung von Fachwissen auf Aufforderung in parlamentarischen Verfahren.„

Wann die regelmäßige politische Einwirkung zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks überwiegt, wird leider nicht dargestellt. Hier muss der Bundestag als Gesetzgeber helfen und das Überwiegens-Kriterium streichen.

Was zu politischer Bildung fehlt

Die Überarbeitung von Nummer 9 zu § 52 AO zu politischer Bildung zeigt, dass gesetzgeberischer Handlungsbedarf weiter dringend besteht. Das hat sich die Ampel-Koalition vorgenommen: „Wir … konkretisieren und ergänzen gegebenenfalls hierzu auch die einzelnen Gemeinnützigkeitszwecke."

Die Finanzverwaltung hätte politische Bildung umfassend interpretieren und erläutern können, weniger auf der Basis steuerrechtlicher Urteile als auf der Basis einer fachlichen Bildungsdebatte. Der Begründung aus dem Gesetzesentwurf der Gesellschaft für Freiheitsrechte zu Gemeinnützigkeit folgend, könnte das zum Beispiel sein:

„Ein zeitgemäßes Verständnis von politischer Bildung umfasst die Förderung von politischer Handlungsfähigkeit und von partizipativem gesellschaftspolitischen Handeln – also die Befähigung der Bürger*innen zur Bildung einer politischen Haltung und zur wirksamen Beteiligung an aktuellen gesellschaftspolitischen Debatten.

Für eine funktionierende Demokratie ist es notwendig, ein modernes Verständnis von politischer Bildung zugrunde zu legen. So sind neben dem Fachwissen etwa auch die politische Urteils- und Handlungsfähigkeit sowie die Einnahme einer politischen Haltung wesentliche Elemente der politischen Bildungsarbeit. Dies umfasst auch eine gesellschaftskritische und intervenierende Auseinandersetzung, die Artikulation von erkennbar normativen politischen Positionen und eine pluralistische Bildungslandschaft, in der die spezifischen und vielfältigen weltanschaulichen und religiösen Positionen und Werte ihren Platz finden.

Den normativen Rahmen für die politische Bildung bildet die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes, insbesondere die Grundrechte. Daher ist Kritik beispielsweise an der Struktur oder dem Zustand staatlicher Institutionen oder an der Wirtschaftsordnung erlaubt. Konzepte, die sich auf die Ungleichbehandlung von Menschen stützen, widersprechen hingegen klar Art. 1 und Art. 3 GG. Daher ist beispielsweise auch der Ausschluss von Personen, die offen rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Bestrebungen verfolgen, nicht schädlich für die Gemeinnützigkeit."

Weil die Finanzverwaltung das nicht tut, stehen dort weiterhin unklare, teils unpassende Anforderungen wie „objektiv und neutral" (so soll die Befassung mit demokratischen Grundprinzipien sein – wo jede Journalistin und jeder Lehrer weiß, dass es Neutralität nicht geben kann, wohl aber Intersubjektivität). Neu hinzugekommen ist dem Attac-Urteil folgend, dass die „Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und politischen Verantwortungsbewusstseins in geistiger Offenheit" geschehen soll – neu sind tatsächlich nur die drei Worte „in geistiger Offenheit".

Was das genau ist, bleibt der Interpretation von Finanzämtern und Vereinen überlassen. Offenbar sind alle drei Begriffe (objektiv, neutral, geistig offen) abgrenzend gemeint zu Lügen, Fake-News, Manipulation, Agitation und Starrköpfigkeit.

Korrekt ist, dass die Finanzverwaltung diesen verwirrenden Begriff der „geistigen Offenheit" nur auf politische Bildung bezieht, nicht auf andere Zwecke. Wobei Anforderungen wie Offenheit für neue Erkenntnisse oder Eingestehen eigener Irrtümer auch für die Verfolgung des der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens gelten sollte – wie diese Anforderung gut beschriebe und ohne Bewertung von Meinungen vollzogen werden kann, ist eine noch zu führende Diskussion.

Was im Koalitionsvertrag zu Zivilgesellschaft und Gemeinnützigkeit steht

Veröffentlicht am 25. November 2021 von Stefan Diefenbach-Trommer

Die neue Regierungskoalition nimmt sich mehr Fortschritt vor – auch bei Gemeinnützigkeit und der Förderung zivilgesellschaftlicher Organisationen. Wir stellen hier wichtigste Aussagen zusammen. Auf den Koalitionsvertrag haben sich die Spitzen der Ampel-Parteien SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP am 24. November 2021 geeinigt, die Parteien haben in Parteitagen bzw. Abstimmungen zugestimmt.

Vereinbarungen zum Gemeinnützigkeitsrecht und benachbarten Themen (Fördermittel)
„Wir modernisieren das Gemeinnützigkeitsrecht, um der entstandenen Unsicherheit nach der Gemeinnützigkeitsrechtsprechung des Bundesfinanzhofes entgegenzuwirken und konkretisieren und ergänzen gegebenenfalls hierzu auch die einzelnen Gemeinnützigkeitszwecke. Wir verbinden dies mit Transparenzpflichten für größere Organisationen."

„Wir wollen gesetzlich klarstellen, dass sich eine gemeinnützige Organisation innerhalb ihrer steuerbegünstigten Zwecke politisch betätigen kann sowie auch gelegentlich darüber hinaus zu tagespolitischen Themen Stellung nehmen kann, ohne ihre Gemeinnützigkeit zu gefährden. Wir schaffen handhabbare, standardisierte Transparenzpflichten und Regeln zur Offenlegung der Spendenstruktur und Finanzierung."

„Wir schaffen Rechtssicherheit für gemeinnützigen Journalismus und machen E-Sport gemeinnützig. Wir prüfen mit den Ländern eine Förderung unabhängiger Verlage, um die kulturelle Vielfalt auf dem Buchmarkt zu sichern."

„Wir werden das digitale Ehrenamt sichtbarer machen, unterstützen und rechtlich stärken."

„Wir werden bestehende steuerrechtliche Hürden für Sachspenden an gemeinnützige Organisationen durch eine rechtssichere, bürokratiearme und einfache Regelung beseitigen, um so die Vernichtung dieser Waren zu verhindern."

„Wir wollen das zivilgesellschaftliche Engagement durch die Stärkung gemeinnütziger Tätigkeit über Grenzen hinweg fördern. Wir wollen EU-Rechtsformen für Vereine und Stiftungen, die Äquivalenzprüfungen für Gemeinnützigkeit aus anderen Mitgliedstaaten vereinfachen und so grenzüberschreitende Spenden und Kooperationen EuGH-konform erleichtern."

„Wir wollen Menschen, die sich bürgerschaftlich engagieren, unterstützen, gerade auch junge Menschen für das Ehrenamt begeistern und daher das Ehrenamt von Bürokratie und möglichen Haftungsrisiken entlasten."

„Wir werden die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt in ihrem Förderauftrag stärken und ihre Mittel erhöhen, damit sie bürgerschaftliches Engagement insbesondere in strukturschwachen Räumen stärker unterstützen kann."

Bewertung und Anmerkungen

Die Vereinbarungen müssen nun umgesetzt und mit Leben gefüllt werden. Vieles ist nur grob vereinbart. Wir erwarten, dass die Koalition 2022 einen Prozess startet, zusammen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, um ein Gesetz auf den Weg zu bringen, eventuell mehrere Gesetze in verschiedenen Geschwindigkeiten.

Ein Zweck wie Menschenrechte wird anders als E-Sport nicht ausdrücklich genannt. Die Verpflichtung, gegebenenfalls Zwecke „konkretisieren und ergänzen" zu wollen, halten wir für eine ausreichende Grundlage.

An verschiedenen Stellen wird u.a. vereinbart, Kinderrechte ins Grundgesetz zu schreiben (Seite 98), den Gleichbehandlungsartikel des Grundgesetzes um ein Verbot der Diskriminierung wegen sexueller Identität zu ergänzen und den Begriff ‚Rasse' im Grundgesetz ersetzen. Aus unserer Sicht folgt daraus eine nötige Ergänzung

gemeinnütziger Zwecke oder ein allgemeiner Bezug auf Grundrechte, damit sich zivilgesellschaftliche Organisationen entsprechend engagieren können.

Wenn diese Vorhaben zügig umgesetzt werden, wird das die Belastungen und Sorgen vieler zivilgesellschaftlicher Organisationen senken. Der Großteil unserer Forderungen wird aufgegriffen.

Über die EU-Initiative hinaus gibt es keine weiteren Aussagen zu Änderungen im Vereins- oder Stiftungsrecht (das zusammen mit dem Gemeinnützigkeitsrecht rechtliche Grundlage der meisten Organisationen ist).

Politische Bildung

„Wir wollen die politische Bildung und die Demokratiebildung entlang der Bildungskette stärken, die Projektmittel der Bundeszentrale für politische Bildung erhöhen und die Unabhängigkeit ihrer Arbeit achten."

„Politische Bildung und Demokratieförderung sind mehr gefordert denn je, denn auch in Deutschland steht die pluralistische, freiheitliche Demokratie unter Druck. Akteurinnen und Akteure der nachhaltigen Demokratieförderung, die auf Basis von Respekt, Toleranz, Würde und Menschenrechten arbeiten, werden auch in Zukunft mit öffentlichen Mitteln gefördert. Die Arbeit und Finanzierung der politischen Stiftungen wollen wir rechtlich besser absichern."

Bewertung

Zu einer Neudefinition des gemeinnützigen Zwecks der politischen Bildung findet sich keine Aussage – jedoch kann diese aus der Vereinbarung „konkretisieren und ergänzen gegebenenfalls hierzu auch die einzelnen Gemeinnützigkeitszwecke" zusammen mit hier beschriebenen Notwendigkeiten folgen.

Mit „politischen Stiftungen" sind die parteinahen Stiftungsvereine wie Konrad-Adenauer-Stiftungen gemeint (meist als Vereine organisiert). Die Vereinbarung könnte mit umfassen die Forderung nach einem Gesetz, das auch Ausschlusskriterien formuliert, so dass der

AfD-verbundene Verein „Desiderus-Erasmus-Stiftung“ von Fördermitteln ausgeschlossen wäre.

Aussagen zu zivilgesellschaftlichem Engagement

„Jede und Jeder hat die gleichen Rechte, sollte die gleichen Chancen haben und vor Diskriminierung geschützt sein. Wir fördern die vielfältige, tolerante und demokratische Zivilgesellschaft.“

„Bürgerschaftliches Engagement ist für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie die Demokratiepolitik in den vergangenen Jahren immer bedeutsamer geworden. Wir wollen Menschen, die sich bürgerschaftlich engagieren, unterstützen, gerade auch junge Menschen für das Ehrenamt begeistern und daher das Ehrenamt von Bürokratie und möglichen Haftungsrisiken entlasten.“

„Eine starke Demokratie lebt von den Menschen, die sie tragen. … Ehrenamt und demokratisches Engagement stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sie verlässlich zu fördern, ist unsere Aufgabe.“

„Zur verbindlichen und langfristig angelegten Stärkung der Zivilgesellschaft werden wir bis 2023 nach breiter Beteiligung ein Demokratiefördergesetz einbringen. Damit stärken wir die zivilgesellschaftliche Beratungs-, Präventions- und Ausstiegsarbeit sowie das Empowerment von Betroffenengruppen und werden sie vor Angriffen schützen.“

Bewertung und Anmerkungen

Aussagen, zivilgesellschaftliche Organisationen zu beteiligen, stehen bei fast jedem Abschnitt – nicht vorwiegend bei Außenpolitik, wie zuvor. (Zum Beispiel: „Unser Ziel sind leistungsfähige Kommunen mit einem hohen Maß an Entscheidungsfreiheit vor Ort, eine verlässliche öffentliche Daseinsvorsorge, eine starke Wirtschaft und eine engagierte Zivilgesellschaft. Gleichwertige Lebensverhältnisse sind die Basis für Vertrauen in unsere Demokratie und halten unser Land zusammen.“) Daran wird auch die Notwendigkeit zu messen sein, ob weitere gemeinnützige Zwecke ergänzt werden müssen oder bestehende Zwecke konkretisiert werden müssen.

Ein Demokratiefördergesetz zur Absicherung wichtiger Aktivitäten war in der vergangenen Koalition gescheitert. Wir können uns vorstellen, dass der Prozess der Reformen des Gemeinnützigkeitsrechts Teil eines solchen Artikel-Gesetzes wäre, um nicht nur Fördermittel bereitzustellen, sondern auch die Grundlage der Tätigkeiten abzusichern.

Abschaffung der Beweislastumkehr

Zur Abschaffung der Beweislastumkehr steht nichts im Koalitionsvertrag. Bündnis 90/Die Grünen hatten die Forderung im Wahlprogramm stehen, die SPD hat dazu einen Parteitagsbeschluss. Wir werden darauf drängen, in den kommenden Gesetzesänderungen und vorangehenden Diskussionen auch dies zu prüfen.

Eine Abgrenzung zu Gegner:innen von Demokratie und Toleranz, eine Abgrenzung zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ist unabhängig davon. Es geht hier um das Verfahren der Prüfung und Beweisführung.

Weitere Aussagen zu Transparenz und Lobbyregister

„Wir verbinden dies mit Transparenzpflichten für größere Organisationen."

„Wir schaffen handhabbare, standardisierte Transparenzpflichten und Regeln zur Offenlegung der Spendenstruktur und Finanzierung."

„Wir werden das Lobbyregistergesetz nachschärfen, Kontakte zu Ministerien ab Referentenebene einbeziehen und den Kreis der eintragungspflichtigen Interessenvertretungen grundrechtsschonend und differenziert erweitern. Für Gesetzentwürfe der Bundesregierung und aus dem Bundestag werden wir Einflüsse Dritter im Rahmen der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben und bei der Erstellung von Gesetzentwürfen umfassend offenlegen (sog. Fußabdruck)." (Seite 10, im Kapitel „Moderner Staat, digitaler Aufbruch und Innovationen")

„Parteiensponsoring werden wir ab einer Bagatellgrenze veröffentlichungspflichtig machen. Die Pflicht zur sofortigen Veröffentlichung von Zuwendungen an Parteien wird auf 35.000 Euro herabgesetzt. Spenden und Mitgliedsbeiträge, die in der Summe 7.500 Euro pro Jahr

überschreiten, werden im Rechenschaftsbericht veröffentlichungspflichtig. Wir schützen die Integrität des politischen Wettbewerbs vor einer Beeinträchtigung durch verdeckte Wahlkampffinanzierung mittels so genannter Parallelaktionen. Die Bundestagsverwaltung wird für ihre Aufsichts- und Kontrollfunktion in den Bereichen Transparenz und Parteienfinanzierung personell und finanziell besser ausgestattet."

Bewertung und Ausblick

Das ab 1. Januar 2022 geltende Lobbyregister-Gesetz ist mit heißer Nadel gestrickt und beachtet die Spezifika gemeinnütziger Organisationen nicht ausreichend – Spenden werden quasi mit Aufträgen gleichgesetzt. Eine Organisation, die nur nebenbei Lobbyarbeit betreibt, muss dennoch alle hohen Spenden (auch für humanitäre Zwecke) veröffentlichen.

Es ist sinnvoll, einerseits für umsatzstarke gemeinnützige Organisationen Transparenz zu fordern, etwa auch angedockt an das ab 2024 kommende Zuwendungsempfängerregister. Andererseits braucht es weitere Transparenzregeln für alle politischen Akteur:innen. Eine verdeckte Parteienförderung durch gemeinnützige Organisationen darf es nicht geben.

Die Themen müssen gemeinsam betrachtet werden. #GebündeltNichtGerührt

Wahlrecht und Beteiligung

„Wir werden innerhalb des ersten Jahres das Wahlrecht überarbeiten, um nachhaltig das Anwachsen des Bundestages zu verhindern. … Wir werden die ‚Kommission zur Reform des Bundeswahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit' erneut einsetzen. Die Kommission wird sich mit dem Ziel einer paritätischen Repräsentanz von Frauen und Männern im Parlament befassen und die rechtlichen Rahmenbedingungen erörtern. … Wir werden das aktive Wahlalter für die Wahlen zum Europäischen Parlament auf 16 Jahre senken. Wir wollen das Grundgesetz ändern, um das aktive Wahlalter für die Wahl zum Deutschen Bundestag auf 16 Jahre zu senken. Wir wollen die Ausübung des Wahlrechts für im Ausland lebende Deutsche erleichtern."

„Wir wollen die Entscheidungsfindung verbessern, indem wir neue Formen des Bürgerdialogs wie etwa Bürgerräte nutzen, ohne das Prinzip der Repräsentation

aufzugeben. Wir werden Bürgerräte zu konkreten Fragestellungen durch den Bundestag einsetzen und organisieren. Dabei werden wir auf gleichberechtigte Teilhabe achten. Eine Befassung des Bundestages mit den Ergebnissen wird sichergestellt. Das Petitionsverfahren werden wir insgesamt stärken und digitalisieren und die Möglichkeit schaffen öffentliche Petitionen in Ausschüssen und im Plenum zu beraten."

Anmerkung

Das Wahlrecht ist verknüpft mit weiteren Aspekten der Teilhabe. Direkte Demokratie und Abstimmungen sind nicht vorgesehen. Es besteht das Risiko, dass durch von oben geplante Beteiligungsverfahren unabhängige Beteiligung bis hin zum Protest an den Rand geschoben wird statt diese zivilgesellschaftliche Selbstermächtigung zu stärken. Gerade für scheinbar randständige Themen ist die Selbstbefassung nötig.

Zuständigkeiten in Bundestag und Bundesregierung

Keine Aussagen. Geplante Bundestags-Ausschüsse werden nicht genannt – wir wünschen uns einen eigenständigen Ausschuss für Demokratie und Zivilgesellschaft und eine entsprechende Koordination in der Bundesregierung.

Angekündigt wird eine „Kommission zur Reform des Bundeswahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit"; für die Regierung können „zur ressortübergreifenden Koordinierung besonderer Ziele des Koalitionsvertrages .. Kabinettsausschüsse gebildet werden, deren Aufgaben und Mitglieder einvernehmlich zwischen den Koalitionspartnern festgelegt werden".

Der Aufbau des Koalitionsvertrags legt nahe, dass die Förderung der Zivilgesellschaft einen Schwerpunkt im Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat.

Termine und Fristen

- Das Wahlrecht soll innerhalb des ersten Jahres (2022) überarbeitet werden.
- Ein Demokratiefördergesetz soll bis 2023 eingebracht werden, nach breiter Beteiligung – hier auch Gemeinnützigkeitsrecht?
- Gemeinnützigkeitsrecht: ohne Frist

- Wir erarbeiten mit der Zivilgesellschaft eine neue nationale Engagementstrategie: ohne Frist
- Lobbyregistergesetz nachschärfen: ohne Frist

Regierungsbildung: Chancen für Demokratiepolitik und Gemeinnützigkeitsrecht

Veröffentlicht am 28. September 2021 von Stefan Diefenbach-Trommer

Nach den Wahlen ist vor den Koalitionsverhandlungen. Dafür gibt es Chancen, dass sinnvolle Reformen des Gemeinnützigkeitsrechts kommen, dass die Funktion zivilgesellschaftlicher Organisationen für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gefördert und geschützt wird. Damit aus Chancen handfeste Ergebnisse werden, kommt es darauf an, dass die Personen sich in ihren Parteien Gehör verschaffen, die Demokratiepolitik größer denken; die die Bedeutung zivilgesellschaftlicher Organisationen als Themenanwältinnen und als Wächterinnen etwa von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten kennen. Nicht nur, aber vor allem bei Bündnis 90/Die Grünen und FDP. Gemeinnützigkeit darf nicht nur eine Fußnote im Steuerrecht sein, sie muss mit Demokratiepolitik und Engagementpolitik zusammen gedacht werden. Dafür braucht es in Sondierungen und Verhandlungen einen eigenen Schwerpunkt.

Es ist eine traurige Erkenntnis, dass Demokratiepolitik in Deutschland vielleicht zuletzt von Willy Brandt („Mehr Demokratie wagen“) als Schwerpunkt gesetzt wurde – dabei wäre der demokratische Aufbruch in der DDR dafür ein wichtiger Impuls gewesen. Dass Demokratie schwierig, sich wandelnd und auch bedroht ist, zeigen die Wahlergebnisse. Weil politische Prozesse Zeit brauchen und wir keine schnellen, aber schlechten Kompromisse wollen, legen wir den Parteien zwei Geschwindigkeiten nahe:

- Es braucht einerseits Sofortmaßnahmen, also konkrete Vereinbarungen, was im Gemeinnützigkeitsrecht zügig geändert wird, insbesondere weitere Zwecke wie Förderung der Menschenrechte oder soziale Gerechtigkeit, sowie Klarstellungen zur politischen Betätigung.
- Andererseits braucht es einen klar formatierten Prozess, in dem Grundsatzfragen der Demokratie inklusive der Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen, auch die politische Einmischung durch andere Verbände, Unternehmen und finanzkräftige Einzelpersonen, diskutiert werden und Vorschläge gemacht werden. Zu dem vereinbarten Prozess muss gehören, dass zivilgesellschaftliche Organisationen und wissenschaftliche Expertise einbezogen werden, dass es einen Zeitplan zur Umsetzung der Ergebnisse gibt.

Wir sehen Chancen, weil nun klar ist, dass nur zwei Koalitionen in Frage kommen: Entweder eine Ampel aus SPD, Bündnisgrünen und FDP, oder Jamaika aus CDU, Grünen, FDP und CSU. In beiden Konstellationen sind Parteien beteiligt, die sich zu unseren Forderungenin ihren Wahlprogrammen positioniert haben – mal eine Partei (Jamaika), mal zwei Parteien (Ampel). Der entscheidende Punkt ist, dass sich die anderen Parteien in ihren Wahlaussagen nicht dagegen positioniert haben. CDU, FDP und CSU haben zu zentralen Fragen von Gemeinnützigkeit und Zivilgesellschaft schlicht keine Position.